4/1475/2023 **Stadt Schönberg**
Beschlussvorlage
öffentlich

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße-Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
- Abwägungsbeschluss -

Amt Schönberger Land Fachbereich IV *Datum* 12.10.2023	*Bearbeitung:* Silke Plieth *Bearbeiter/in-Telefonnr.:* 038828 330-1410

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt
Die Stadt Schönberg stellt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße — Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neubebauung im Bereich der Ergänzungssatzung zu schaffen. Der Beschluss zur Aufstellung der Satzung wurde am 23.02.2023 gefasst.

Der im Sinne des § 34 BauGB bereits bebaute Bereich entlang der Ratzeburger Straße und teilweise mit rückwärtigen Grundstücken am Petersberger Weg, im östlichen Teilbereich der Satzung, wird nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB klargestellt. Für den Bereich der Neubebauung im Bereich der Ergänzungsflächen wird Baurecht nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB geschaffen. Das Verfahren wurde mit den Behörden und TÖB abgestimmt. Eine Darstellung der Bauflächen im Flächennutzungsplan erfolgt als gemischte Bauflächen. Somit ist die Satzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht den Zielvorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Schönberg.

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst die Grundstücke an der Ratzeburger Straße Nr. 51 bis Nr. 95 sowie die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Hausnummern Ratzeburger Straße Nr. 63, Nr. 75 und Nr. 77.

Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 13.04.2023 bis einschließlich 16.05.2023 im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4 für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 20.04.2023 beteiligt. Die Information der Verbände ist mit gleichem Datum erfolgt.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren haben sich Stellungnahmen der Behörden und TÖB und der Nachbargemeinden ergeben, die im Abwägungsprozess behandelt werden. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben und keine Anregungen der Öffentlichkeit vorgetragen.
Es ergeben sich

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen ergeben sich im Rahmen des Abwägungsprozesses nicht.
Des Weiteren werden Hinweise, die im Planverfahren vorgetragen werden, zur Kenntnis genommen und nach Bedarf beachtet.

Auf der Grundlage ergeben sich Anforderungen, die vor dem Satzungsbeschluss entsprechend geregelt und erfüllt werden müssen. Zur Erfüllung sind städtebauliche Verträge erforderlich. Es wird durch die Stadt Schönberg entsprechend abgesichert. Die Stadt Schönberg hat sich mit den städtebaulichen Vorgaben beschäftigt. Die Bebauung nach § 34 BauGB ist vorgesehen. Im Rahmen der Satzung werden einzelne Vorgaben getroffen, so dass die Traufhöhe der neu bebaubaren Grundstücke mit 4,50 m und die Firsthöhe mit maximal 9,50 m über den Bezugspunkt festgelegt wird. Auf umfangreiche Festsetzungen wird verzichtet. Die Grundflächenzahl wird mit 0,3 vorgegeben und ist Grundlage für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Auf die giebelständige Bebauung zum Petersberger Weg kann verzichtet werden. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden abschließend geregelt.

Der Landkreis als zuständige Behörde für die Bauleitplanung hat zur Aufstellung der Satzung keine Anregungen oder Bedenken aus bauleitplanerischer Sicht vorgetragen. In Bezug auf die Satzung werden folgende klärende Ausführungen berücksichtigt.

Die Löschwasserbereitstellung kann bei Vertragsabschluss mit dem Zweckverband gesichert werden. Die in der Umgebung vorhandenen Denkmale werden berücksichtigt. Die rechtlichen Bezüge zum Denkmalschutz werden ergänzt. In Bezug auf die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird durch die Behörde auf abwägungsbeachtliche Belange hingewiesen. Da im Petersberger Weg kein Regenwasserkanal vorhanden ist, ist über die vorderliegenden Grundstücke die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers von den Flurstücken 207/1, 1/1 und 1/2 vorgesehen. Auch für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Ableitung des Schmutzwassers über die Ratzeburger Straße vorgesehen. Gleiches gilt für die Trinkwasserversorgung. Hierzu hat sich auch der Zweckverband entsprechend geäußert. In Bezug auf das Regenwasser soll die Rückhaltung auf den Grundstücken vorzugsweise vorgesehen werden. Ein Notüberlauf in Die Naturschutzbehörde hat auf die Regelung der Ausgleichs- und Ersatzbelange verwiesen. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt entsprechend im städtebaulichen Vertrag Die Abstimmungen zur Regelung einer Maßnahme erfolgen. In Bezug auf den Baumschutz wird auf die Belange im Bauantrags- und Baugenehmigungsverfahren verwiesen. Bilanzierungen in Bezug auf geschützten Baumbestand erfolgen nicht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.

Die Abfallentsorgung ist durch Bereitstellung der Abfallbehälter am Entsorgungstag an der Ratzeburger Straße vorgesehen. Die Standorte sind entsprechend auf den jeweiligen Grundstücken zu berücksichtigen. Alternativ ist eine Regelung an der Ecke Ratzeburger Straße/Petersberger Weg vorgesehen. Flächen stehen zur Verfügung. Sobald eine Durchfahrt möglich ist, soll auch die Durchfahrt genutzt werden. Die Stadt Schönberg ist hier den Anforderungen im Beteiligungsverfahren nachgegangen.

Im Zusammenhang mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Anforderungen des StALU zu berücksichtigen, dass bei der Betroffenheit von Landwirten eine rechtzeitige Information derselben erfolgt.

Die Leitungs- und Bestandspläne von Ver- und Entsorgern werden zur

Verfahrensdokumentation genommen. Dies betrifft maßgeblich die Anforderungen aus dem Beteiligungsverfahren seitens der Telekom AG, des Zweckverbandes Grevesmühlen, des Wasser- und Bodenverbandes, der HanseGas GmbH und der WEMAG AG. Seitens der Travenetz und seitens der E.dis AG wurden keine Stellungnahmen abgegebendie Ratzeburger Straße soll dann etabliert werden.

Die Stadt geht davon aus, dass Einvernehmen mit den Ver- und Entsorgern hergestellt werden kann. Maßgeblich und wesentlich sind die Anforderungen des ZVG im Zusammenhang mit der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde. Dies betrifft die Verträge für die Trinkwasserversorgung, die Schmutzwasserentsorgung und die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers auf den Grundstücken. Das Löschwasser ist im Grunde über Verträge zu sichern.

Für die hinterliegenden Grundstücke, die über den Petersberger Weg erschlossen werden, sind auf den Grundstücken, die zur Ratzeburger Straße orientiert sind, entsprechende Dienstbarkeiten zu sichern.

In Bezug auf den BUND wird klargestellt, dass die Stadt interessiert ist an der Nachverdichtung bzw. ergänzenden Bebauung im bereits anthropogen vorgenutzten Bereich. Eingriffe in den Gehölz- und Alleenbestand werden aus Sicht der Stadt Schönberg nicht gesehen. Die Zufahrten sind im Einvernehmen mit der Behörden zu regeln. Die von dem BUND genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befinden sich nicht im Zugriff der Stadt Schönberg. Es werden alternative Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes gesucht. Auf die Anwendung regenerativer Energien unter Bezugnahme auch auf die Vorgaben des Gesetzgebers wird orientiert. Kompensationsbedarf wird gesichert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

Es ergeben sich folgende erforderliche Regelungen im städtebaulichen Vertrag:
- Regelung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinsichtlich Verfügbarkeit und Umfang,
- Regelung der Abfallentsorgung durch Bereitstellungsplätze für Abfallbehälter an der Ratzeburger Straße oder an der Ecke Ratzeburger Straße/Petersberger Weg,
- Sicherung der Löschwasserversorgung durch Vereinbarung des Hydranten,
- Regelungen für Grunddienstbarkeiten in Bezug auf die Vorderliegergrundstücke Grundstücke an der Ratzeburger Straße zur dauerhaften Sicherung der Trinkwasserversorgung, der Schmutzwasserableitung und der Regenwasserableitung, für letzteres als Notüberlauf.

Sobald die Voraussetzungen geschaffen sind, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden abgestimmt.

Der Abwägungsdokumentation wird eine Kurzzusammenfassung derjenigen Belange, die zu regeln sind, beigefügt.

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg lässt die noch offenen Belange für vertragliche Regelungen bis zum Satzungsbeschluss vorbereiten. Die Stadtvertretung macht sich das Abwägungsergebnis zu eigen.

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg fasst den Beschluss über die Behandlung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen.
   Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen ergeben sich im Rahmen des Abwägungsprozesses nicht.
Allgemeine Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die tabellarische Zusammenstellung ist die Abwägungsdokumentation. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg macht sich das Ergebnis der Abwägung zu eigen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, die nicht berücksichtigt werden, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.
3. Die Abwägung der zur Satzung vorgebrachten Stellungnahmen wird wie oben dargestellt beschlossen (Abwägungsbeschluss). Die Stadtvertretung macht sich das Abwägungsergebnis zu eigen.
4. Auf der Grundlage des Abwägungsbeschlusses sind die städtebaulichen Verträge insbesondere auch zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzubereiten.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	KES Abwägung (öffentlich)
2	Beratungsschwerpunkte (öffentlich)
3	KES Begründung (öffentlich)
4	KES Textliche Festsetzung (öffentlich)
5	Planung (öffentlich)

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____- Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1 BauGB

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße - Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

ENTWURF Stand: 29.08.2023

Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	**Planungsanzeige**						
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung	-	-	-			
II.	**Träger öffentlicher Belange**						
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	20.04.2023	25.05.2023	22.05.2023		x	
II.1a	Landkreis Nordwestmecklenburg	20.04.2023	25.05.2023	24.05.2023		x	
II.2	Amt für Raumordnung	20.04.2023	10.05.2023	10.05.2023		x	
II.3	StALU	20.04.2023	17.05.2023	15.05.2023		x	
II.4	Bergamt Stralsund	20.04.2023	11.05.2023	08.05.2023			x
II.5	LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	20.04.2023	15.05.2023	15.05.2023			x
II.6	Straßenbauamt Schwerin	20.04.2023	08.05.2023	05.05.2023		x	
II.7	Deutsche Telekom AG	20.04.2023	28.04.2023	28.04.2023		x	
II.8	Zweckverband Grevesmühlen	20.04.2023	22.05.2023	17.05.2023		x	
II.9	Wasser- u. Bodenverband "Stepenitz-Maurine"	20.04.2023	24.04.2023	20.04.2023		x	
II.10	E.DIS AG	20.04.2023					
II.11	HanseGas GmbH	20.04.2023	21.04.2023	21.04.2023		x	
II.12	50 Hertz GmbH	20.04.2023	21.04.2023	21.04.2023		x	
II.13	Travenetz Lübeck	20.04.2023					
II.14	WEMAG AG	20.04.2023	20.04.2023	20.04.2023		x	
II.15	LA für innere Verwaltung M-V	20.04.2023	20.04.2023	20.04.2023		x	
II.16	GDMcom	20.04.2023	24.04.2023	24.04.2023		x	
II.17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	20.04.2023					
II.18	LA für Kultur und Denkmalpflege	20.04.2023					
II.19	Forstamt Schönberg	20.04.2023	05.05.2023	05.05.2023		x	
II.20	Staatl. Amt für Bau und Liegenschaften Schwerin	20.04.2023					
II.21	LA für Brand- und Katastrophenschutz	20.04.2023	22.05.2023	22.05.2023		x	
II.22	Polizeiinspektion Wismar	20.04.2023					
II.23	Bundeswehr	20.04.2023	26.04.2023	26.04.2023		x	
II.24	Landgesellschaft M-V	20.04.2023	24.04.2023	24.04.2023			x
II.25	Industrie- und Handelskammer Schwerin	20.04.2023					
II.26	Handwerkskammer Schwerin	20.04.2023					
II.27	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	20.04.2023					
II.28	Deutsche Bahn AG	20.04.2023					
II.29	Deutscher Wetterdienst	20.04.2023	15.05.2023	15.05.2023		x	
II.30	Kirchenkreisverwaltung	20.04.2023					
II.31	Freiwillige Feuerwehr Schönberg	20.04.2023					
II.32	BUND	20.04.2023	16.05.2023	16.05.2023	x	x	
II.33	Naturschutzbund Deutschland	20.04.2023					
II.34	Landesanglerverband M-V e.V.	20.04.2023	26.05.2023	26.05.2023		x	
II.35	Landesjagdverband M-V e.V.	20.04.2023					
II.36	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	20.04.2023					
II.37	Hauptzollamt Stralsund	20.04.2023	08.05.2023	08.05.2023		x	
II.38	Amt Schönberger Land - Brandschutz -	20.04.2023	31.05.2023	31.05.2023		x	
II.39	Amt Schönberger Land - Ordnungsamt -	20.04.2023					

III.	**Nachbargemeinden**						
III.1	Gemeinde Menzendorf	20.04.2023					
III.2	Gemeinde Roduchelstorf	20.04.2023	26.05.2023	26.05.2023			x
III.3	Gemeinde Siemz-Niendorf	20.04.2023	26.05.2023	26.05.2023			x
III.4	Gemeinde Lüdersdorf	20.04.2023	06.05.2023	06.05.2023			x
III.5	Gemeinde Selmsdorf	20.04.2023	30.05.2023	30.05.2023			x
III.6	Stadt Dassow	20.04.2023	26.05.2023	26.05.2023			x
III.7	Gemeinde Stepenitztal	20.04.2023					

1 **Abwägungsrelevanz**
2 **Hinweise**
3 **ohne Anregungen**

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.1 Amt Schönberger Land 25. Mai 2023 STAB | FB I | FB II | FB III | FB IV **Landkreis Nordwestmecklenburg** **Der Landrat** Fachdienst Bauordnung und Planung Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg am Markt 15 23923 Schönberg ASL-23923 Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen Telefon 03841 3040 6314 Fax 03841 3040 86314 E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de Unsere Sprechzeiten Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr Unser Zeichen Grevesmühlen, 22.05.2023 **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Bereich Ratzeburger Straße- Petersdorfer Weg der Stadt Schönberg** **hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 20.04.2023, hier eingegangen am 21.04.2023** Sehr geehrte Frau Müller, Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Bereich Ratzeburger Straße- Petersdorfer Weg der Stadt Schönberg mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 23.02.2023 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. 1 Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM: **Fachdienst Bauordnung und Planung** • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde **FD Umwelt und Kreisentwicklung** • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde **FD Kreisinfrastruktur** • Hoch- und Straßenbau **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** • Untere Straßenverkehrsbehörde **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst** **FD Kommunalaufsicht** **FD Kataster und Vermessung** 2 Seite 1/10	zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Beteiligung der Fachdienste und Fachgruppen sowie des Abfallwirtschaftsbetriebes wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gielow Heike Gielow SB Bauleitplanung Seite 2/10		

Zu 2

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anlage **Fachdienst Bauordnung und Planung** **Bauleitplanung** Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:	A zu 1. Die Stadt Schönberg setzt sich mit den Belangen auseinander und entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, wie mit den Stellungnahmen und den Inhalten umgegangen wird.	Zu berücksichtigen.
	I. Allgemeines Mit der vorliegenden Planung soll der bebaute Bereich entlang der Ratzeburger Straße klargestellt werden und einzelne Flächen, die an den Petersberger Weg grenzen in den Bebauungszusammenhang einbezogen werden. Im Flächennutzungsplan sind die einzubeziehenden Flächen als Mischbaufläche dargestellt. Eine Auseinandersetzung mit der gegenüberliegenden gewerblichen Nutzung hat stattgefunden, Beeinträchtigungen ergeben sich daraus, entsprechend der Begründung, nicht.	zu 2. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf entsteht dadurch nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel - III. Planerische Festsetzungen *Planzeichnung:* - *Planzeichenerklärung:* -	zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel, Planzeichnung und Planzeichenerklärung keine Hinweise gegeben werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Text - Teil B: In der Ergänzungssatzung können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden, da sich das Vorhaben aus dem vorhandenen Rahmen ableiten muss. Von daher ist die Erforderlichkeit der umfangreichen Festsetzungen zu prüfen.	zu 4. Die Stadt Schönberg hat das Erfordernis der Festsetzungen geprüft und ist der Auffassung, dass diese Festsetzungen aufrechterhalten werden sollen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	IV. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.	zu 5. Die Begründung wird um Ergebnisse der Abwägung ergänzt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Vorbeugender Brandschutz **Brandschutz – Grundsätzliches**	B	
	Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)	zu 1. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Seite 3/10		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr" i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.	zu 2. Die Anfahrbarkeit der Grundstücke ist gegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	<u>Löschwasserversorgung</u> Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist. Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008) Seite 4/10	zu 3. Die Löschwasserbereitstellung kann bei entsprechendem Vertragsabschluss mit dem Zweckverband entsprechend geregelt und abgesichert werden.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: • Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) • Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 • Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein. Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Zu 3 Richtwerte: • offene Wohngebiete 140 m • geschlossene Wohngebiete 120 m • Geschäftsstraßen 100 m Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.		
	Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. 4 Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.	zu 4. Die Vorbehalte werden zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Stellungnahme ist es somit nicht. Jedoch kann die Löschwasserbereitstellung durch Vertrag mit dem ZVG gesichert werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Untere Denkmalschutzbehörde C auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen ist in der o.g. Satzung Begründung Entwurf vom 23.02.2023 1 Seite 5/10	C zu 1. Grundlage der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Teil 1 Städtebaulicher Teil 10. Nachrichtliche Übernahme und Hinweise Denkmalpflege folgendes zu ersetzen: Nach gegenwärtigen Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme das Baudenkmal (1349) `Schönberg, Ratzeburger Straße 51, Wohnhaus` auf dem Flurstück 7/1 der Flur 4 in der Gemarkung Schönberg betroffen. 2 Die Denkmale gemäß § 2 Abs. 2 und 5 sind gemäß § 5 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG M-V in der aktuell geltenden Fassung geschützt. Alle geplanten baulichen Maßnahmen am Baudenkmalen selbst als auch in der Umgebung der Baudenkmale sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG M-V genehmigungspflichtig. Für baugenehmigungspflichtige Maßnahmen gemäß § 59 der Landesbauordnung-LBauO M-V (Beseitigung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung) bedarf es der Einvernehmensherstellung mit der Landesfachbehörde gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V. Für verfahrensfreie Maßnahmen gemäß § 61 LBauO M-V ist die Anhörung der Landesfachbehörde erforderlich. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig und schriftlich beim LK NWM zu stellen.	zu 2. Die Denkmale in der Umgebung werden in der Begründung aufgenommen.	Zu berücksichtigen.
	Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. 3 Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V. Seite 6/10	zu 3. Rechtliche Bezüge werden ergänzt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	FD Umwelt und Kreisentwicklung **Untere Wasserbehörde** **Untere Wasserbehörde:** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [X] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [ ] **1. Wasserversorgung:** Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren. **2. Abwasserentsorgung:** Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Schmutzwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen. **3. Niederschlagswasserbeseitigung:** Der Zweckverband Grevesmühlen betreibt in der Ratzeburger Straße einen Regenwasserkanal. Die Ableitung des unbelasteten Niederschlagswassers ist in diesem Bereich gesichert. Im Petersberger Weg betreibt der Zweckverband Grevesmühlen keinen Regenwasserkanal. Im weiteren Verfahren ist der Unteren Wasserbehörde ein prüffähiges Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung der Flurstücke 207/1, 1/1 und 1/2 vorzulegen. **Rechtsgrundlagen** **WHG** **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts** **LWaG** **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern** **AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen **BauGB** Baugesetzbuch **Untere Immissionsschutzbehörde** Seite 7/10	D zu 1. Es wird auf abwägungsrelevante Belange hingewiesen. Eine Behandlung erfolgt nachfolgend. zu 2. Die Trinkwasserversorgung ist gesichert. zu 3. Hier gibt es mehrere Möglichkeiten. Entweder der Anschluss an die Ratzeburger Straße, das ist die Vorzugsvariante oder der Anschluss über eine neue Leitung. Dies ist vertraglich vor Satzungsbeschluss zu regeln. Grundsätzlich kann die Abwasserentsorgung gesichert werden. zu 4. Die Ableitung des anfallenden Regenwassers ist über die Ratzeburger Straße vorgesehen. Darüber hinaus sind Versickerungsmöglichkeiten auf den Grundstücken vorzusehen. Die Verträge zur Ableitung sind vor Satzungsbeschluss zu vereinbaren. zu 5. Die untere Wasserbehörde ist entsprechend über das Regenwasserbeseitigungskonzept mit dem Abfluss in die Ratzeburger Straße zu unterrichten. zu 6. Die Rechtsgrundlagen gelten ohnehin und sind zu beachten. E zu 1. Immissionsschutzbehörde bleibt ohne Stellungahme.	 Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. - 1 2 3 4 5 6 € 1

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde **Untere Naturschutzbehörde** **Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [X] 1 Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [ ] **Eingriffsregelung: Frau Hamann** Die mit Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft sollen über den Erwerb von Ökopunkten erbracht werden. Bei der Inanspruchnahme eines Ökokontos ist dieses konkret zu benennen und darzulegen, dass dieses Konto geeignet ist, die mit der Ergänzungssatzung vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft funktionsbezogen zu kompensieren. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung nachzureichen. Vor Satzungsbeschluß ist durch den Eingriffsverursacher der Zulassungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V). 2 Die untere Naturschutzbehörde ist über den Satzungsbeschluß zu informieren. Durch die untere Naturschutzbehörde wird dann die Abbuchung der Ökopunkte von dem Ökokonto veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung. **Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann** In der Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg wurden keine Aussagen getroffen, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches Bäume befinden, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Es sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Bäume führen können. 3 Befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung geschützte Bäume und sind Eingriffe in diese Bestände nicht vermeidbar, bedürfen diese Maßnahmen einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Hierzu wäre ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich richtet sich nach dem Seite 8/10	F zu 1. Die Naturschutzbehörde weist auf abwägungsrelevante Belange hin. zu 2. Die Ausgleichs- und Ersatzerfordernisse sind vor Satzungsbeschluss zu regeln. zu 3. Anforderungen an den Baumschutz ergeben sich nicht. Eine Vermessung wurde nicht gesondert gefertigt. Die Anforderungen sind im Baugenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB zu prüfen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Baumschutzkompensationserlass. Zum Antrag auf Genehmigung ist der Nachweis der Verfügbarkeit von Anpflanzflächen zu erbringen. zu 3 **Artenschutz: Frau Kureck** Im Textteil B der Satzung sind folgende Änderungen vorzunehmen: 4 Brutvögel / Fledermäuse *„Baufeldfreimachungen und Beräumungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit sowie der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01. November bis zum letzten Tag im Februar des Folgejahres zulässig. Im Rahmen der Umsetzung der Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass weder Individuen besonders geschützter Arten oder deren Entwicklungsstadien getötet, noch deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden."* Dieser Passus ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Textteil der Satzung zu übernehmen und nicht nur unter den nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen aufzuführen. Reptilien und Amphibien *Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen bei Gruben und Gräben vermieden werden, sodass eventuell hineingefallene Individuen geschützter Arten selbstständig wieder entkommen können. Die Gruben sind nach Beendigung der Arbeiten schnellstmöglich zu verschließen. Eventuell in den Gruben befindliche Tiere sind vorher sorgsam zu bergen und behutsam sowie in Wanderungsrichtung in sichere Gefilde auszusetzen.* Gehölzschnitt *Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.* Die Inaussichtstellung einer Ausnahme von der Zeitenregelung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde unter der Maßgabe eines Nachweises, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewahrt werden, ist grundsätzlich zu streichen. Begründung Die Zeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen bezüglich der generellen Baufeldfreimachung ergibt sich nicht automatisch aus dem Gesetzestext, sodass dies kein Hinweis ist, sondern eine Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. § 39 BNatSchG beinhaltet gemäß seiner Aufführung im Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Regelungen zum allgemeinen Artenschutz. § 44 BNatSchG beinhaltet gemäß seiner Aufführung im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes Regelungen zum besonderen Artenschutz. Eine Ausnahme von einer gesetzlichen Regelung des allgemeinen Artenschutzes mit der Begründung der Wahrung einer gesetzlichen Regelung des besonderen Artenschutzes ist unzulässig und daher auf B-Plan-Ebene nicht in Aussicht zu stellen. Seite 9/10	zu 4. Die Anforderungen an Artenschutz sind entsprechend Erfordernis zu berücksichtigen. Nach derzeitiger Kenntnis können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen. Im Wesentlichen finden sich die Ausführungen bereits in den inhaltlichen Festsetzungen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Entgegen den Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, von denen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG seitens der zuständigen Behörden die Erteilung von Ausnahmen möglich ist, existiert eine solche Ausnahmeregelung für die Bestimmungen des § 39 BNatSchG explizit nicht. Da § 39 Abs. 5 BNatSchG im Satz 2 bereits in erschöpfender Weise Voraussetzungen auflistet, bei denen die Zeitenregelung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nicht gilt, ist in allen anderen Fällen die Wahrung dieser Zeitenreglung grundsätzlich aller Wahrscheinlichkeit nach zumutbar, sodass Ausnahmen generell nicht notwendig werden sollten und auf B-Plan-Ebene entsprechend auch nicht in Aussicht zu stellen sind. Die bisher angewandte Formulierung zum Schutz von Reptilien und Amphibien ist nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass keine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt, sodass hier eine Konkretisierung notwendig ist. 2a 4		
	Rechtsgrundlagen	zu 5. Die Rechtsgrundlagen gelten ohnehin.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) **NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66) **Baumschutzkompensationserlass** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S. 530 ff) 5		
		G	
	FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau **Als Straßenaufsichtsbehörde** Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung. Neue Erschließungsstraßen sind nicht geplant. 1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Als Straßenbaulastträger Zur o. a. Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen. 2	zu 2. Belange des Straßenbaulastträgers sind nicht berührt. Keine Einwände.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		H	
	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Nach Durchsicht der Planungsunterlagen ergeben sich von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst zu dem o. g. Vorhaben keine Bedenken. 1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Seite 10/10		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
I	II.1a I **Von:** H.Gielow@nordwestmecklenburg.de **Gesendet:** 25.05.2023 07:45 **An:** Stefanie Miller (s.mueller@schoenberger-land.de) **Cc:** Gesa Kortas-Holzerland (g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de) **Betreff:** WG: Zuarbeit § 4 Abs. 2 BauGB Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung OT Schönberg Bereich Ratz (abgelegt im CC ECM) **Importance:** Normal Sehr geehrte Frau Müller, anbei noch die verspätet eingegangene Stellungnahme zum Petersberger Weg, mit der Bitte um Berücksichtigung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Heike Gielow SB Bauleitplanung Landkreis Nordwestmecklenburg FD Bauordnung und Planung FG Bauleitplanung und Baukontrolle Postanschrift: Postfach 1565 • 23958 Wismar Verwaltungssitz: Rostocker Straße 76 • 23970 Wismar Dienstgebäude: Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen Raum 2.219 Fon: +49 3841 3040 6314 Fax: +49 3841 3040 86314 Mail: h.gielow@nordwestmecklenburg.de Web: www.nordwestmecklenburg.de Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg *Allgemeine Datenschutzinformation* *Der Kontakt zum Landkreis Nordwestmecklenburg ist mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verbunden. Weitere Informationen erhalten Sie hier:* *https://www.nordwestmecklenburg.de/de/datenschutzhinweise.html* Think before print: save 200 ml water, 2g wood, 2 g CO2! **Von:** Nikolaus, Marcus <M.Nikolaus@awb-nwm.de> **Gesendet:** Mittwoch, 24. Mai 2023 14:35 **An:** Matulat, Anne <A.Matulat@nordwestmecklenburg.de> **Cc:** Gielow, Heike <H.Gielow@nordwestmecklenburg.de>		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Betreff: AW: Zuarbeit § 4 Abs. 2 BauGB Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung OT Schönberg Bereich Ratzeburger Str. - Petersberger Weg Sehr geehrte Frau Matulat, bedauerlicherweise ist die Frist zur Beantwortung der TöB- Beteiligung schon abgelaufen. Dennoch möchte ich aus Sicht des AWBs zu der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Schönberg, Ratzeburger Straße/ Petersdorfer Weg Stellung nehmen. Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes kann einer Bebauung im Bereich des Petersberger Weges zu diesem Zeitpunkt nicht zugestimmt werden. Die Zufahrt über den Petersberger ist nicht für die Nutzung durch Abfallsammelfahrzeuge geeignet, da es hier an einer geeigneten Wendemöglichkeit mangelt. Derzeit erfolgt die Entsorgung der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke (hier: Petersberger Weg 1) durch Rückwärtsfahrten über einen längeren Weg von ca. 450 m. Eine Weiterfahrt in Richtung Petersberger Weg 4 (Gewerbebetrieb) und anschließendem Abbiegen in die Ratzeburger Straße ist nicht möglich, da die Straßenverhältnisse dies nicht zulassen. Als Hindernisse sind hier u.a. eine deutliche Verringerung der Straßenbreite sowie eine vorhandene Polleranlage zu bennen. Sofern nunmehr, wie in der Satzung vorgesehen, am Petersberger Weg weitere Wohngebäude errichtet werden, würde sich der zurückzulegende Weg weiter verlängern. Da es jedoch wie bereits erwähnt an einer geeigneten Wendemöglichkeit fehlt und auch die Durchfahrt in die Ratzeburger Straße nicht möglich ist, ist die Erreichbarkeit nur mittels Rückwärtsfahrt gegeben. Aufgrund des sich hieraus ergebenen Widerspruchs zu den gültigen Unfallverhütungsvorschriften ist eine Zufahrt zu diesen Grundstücken nicht zulässig. Um die Abfallentsorgung bei einer Realisierung des Vorhabens gewährleisten zu können, ist eine geeignete Wendemöglichkeit im Bereich der geplanten Wohngrundstücke vorzusehen. Diese muss den Vorgaben der RASt 06 (-> drei-/ vierachsige Abfallsammelfahrzeuge) entsprechen. Alternativ kann auch eine Durchfahrtmöglichkeit in die Ratzeburger Straße geschaffen werden. zu 1 Sofern keine der v.g. Möglichkeiten in Betracht kommt, ist für die betreffenden Baugrundstücke ein Behältersammelplatz an der Ratzeburger Straße auszuweisen. An diesem sind die Behälter durch die Bewohner am jeweiligen Abfuhrtag bereitzustellen. Hierzu sind folgende Hinweise zu beachten: 1. Die Bereitstellung sollte ab 18:00 Uhr des Vortages der Abholung, spätestens jedoch bis 06:00 Uhr morgens des Abfuhrtages (bzw. bei Terminverschiebungen bis 05:00 Uhr) erfolgen. 2. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf die jeweiligen Grundstücke zurückzubringen. Um die Zuordnung zu ermöglichen, sind die Behälter auf geeignete Weise zu kennzeichnen (z.B. Klebeetiketten). 2 3. Bei der Bereitstellung der Behälter ist darauf zu achten, dass diese keine Beeinträchtigungen für andere Verkehrsteilnehmer darstellen. Mit freundlichen Grüßen	zu 1. Die Zufahrt ist vor Satzungsbeschluss entsprechend zu sichern entweder durch Wendeanlage oder durch Durchfahrt. Regelung im Vertrag und durch Entscheidung der Stadt Schönberg. Andernfalls sind die Abfuhrbehälter bereitzustellen. Auch dies ist durch Vertrag zu sichern. zu 2. Allgemeine Belange werden zur Kenntnis genommen.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Marcus Nikolaus stellv. Betriebsleiter Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg Postanschrift: Industriestraße 5 19205 Gadebusch Fon: +49 3886 21133-61 Fax: +49 3886 21133-45 Mail: M.Nikolaus@awb-nwm.de Web: nordwestmecklenburg.de Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg - - Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitte ich Sie die E-Mail unverzüglich zu löschen. - Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist. Please consider the environment before printing this page. **Von:** Matulat, Anne <A.Matulat@nordwestmecklenburg.de> **Gesendet:** Donnerstag, 20. April 2023 14:18 **An:** Nikolaus, Marcus <M.Nikolaus@awb-nwm.de> **Betreff:** Zuarbeit § 4 Abs. 2 BauGB Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung OT Schönberg Bereich Ratzeburger Str. - Petersberger Weg Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Bauordnung und Planung GVM, den 20.04.2023 Abfallwirtschaftsbetrieb des LK NWM Industriestraße 5 19205 Gadebusch **Aufforderung zur Behördenbeteiligung** Sehr geehrter Herr Nikolaus,		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	hiermit fordere ich Sie zur Erarbeitung Ihrer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg OT Schönberg für den Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg bis zum **16.05.2023** auf. Sollten Sie sich bis dahin nicht geäußert haben, gehen wir davon aus, dass sie weder Hinweise noch Bedenken zur vorliegenden Planung geltend machen wollen. Die Planunterlagen finden Sie zum Download unter https://www.schoenberger-land.de/ Ihre Stellungnahme senden Sie bitte mittels E-Mail an Frau Gielow h.gielow@nordwestmecklenburg.de, Frau Matulat a.matulat@nordwestmecklenburg.de, und Frau Dittmer a.dittmer@nordwestmecklenburg.de. Mit freundlichen Grüßen Matulat Sachbearbeiterin Bauleitplanung Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Bauordnung und Planung Postanschrift: Postfach 1565 • 23958 Wismar Verwaltungssitz: Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen Raum 2.219 Fon: +49 3841 3040 6303 Mail: A.Matulat@nordwestmecklenburg.de Web: www.nordwestmecklenburg.de Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg Think before print: save 200 ml water, 2g wood, 2 g CO2!		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg II.2 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Amt Schönberger Land Für die Stadt Schönberg Am Markt 15 23923 Schönberg Bearbeiterin: Frau Eberle Telefon: 0385 588 89 141 E-Mail: jana.eberle@afriwm.mv-regierung.de AZ: 110-507-04/23 Datum: 10.05.2023 nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), WM V 550 **Landesplanerische Stellungnahme zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg im Bereich der Ratzeburger Straße – Petersberger Weg der Stadt Schönberg** Beteiligung der Behörden gemäß §4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 20.04.2023 (Posteingang: 20.04.2023) Ihr Zeichen: -- Sehr geehrte Frau Müller, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt. 1 **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Entwurf zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg im Bereich der Ratzeburger Straße – Petersberger Weg der Stadt Schönberg bestehend aus Planzeichnung (Stand: Februar 2023) und Begründung vorgelegen. 2 Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verdichtung der bestehenden Wohnbebauung entlang der Ratzeburger Straße und der Einbeziehung einer Fläche zur Bereitstellung von Wohnraum am Petersberger Weg.	zu 1. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die vorgelegten Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die Klarstellungssatzung umfasst rückwärtige Grundstücksteile der Grundstücke an der Ratzeburger Straße. Eine Ausdehnung dieser Flächen über die durch Nebennutzungen geprägten Flächen und als solche genutzten Flächen erfolgt nicht. Mit der Ergänzungssatzung erfolgt die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche entlang des Petersberger Weges, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der angrenzenden Bebauung steht. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schönberg werden für den Vorhabenbereich gemischte Bauflächen dargestellt.		
	Raumordnerische Bewertung Der Stadt Schönberg wird gemäß Programmsatz 3.2.2 (1) **Z** RREP WM die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 4.1 (5) **Z** LEP M-V und 4.1 (2) **Z** RREP WM zum Vorrang der Innenentwicklung sowie den Programmsätzen 4.2 (1) **Z** LEP M-V und 4.1 (3) **Z** RREP WM zur Konzentration der Wohnbauentwicklung auf die Zentralen Orte. Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM) sowie einem Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. im Tourismusentwicklungsraum (vgl. Programmsätze 4.6 (4) LEP M-V und 3.1.3 (3) RREP WM) befindet.	zu 3. Die raumordnerische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Bewertungsergebnis Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.	zu 4. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	zu 5. Die Zielsetzungen ändern sich nicht, somit kann die Stellungnahme aufrechterhalten werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gez. Jana Eberle	zu 6. Die Versendung von Unterlagen ist Geschäft der laufenden Verwaltung.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.3	**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg** StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin ASL-23923 Amt Schönberger Land z. H. Frau Müller Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 17. Mai 2023 STAB FB I FB II FB III FB IV Telefon: 0385 / 588 66151 Telefax: 0385 / 588 66570 E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Andrea Geske AZ: StALU WM-147-23-5124-74074 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 15. Mai 2023 **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg** Ihr Schreiben vom 20. April 2023 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:	zu 0. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	-
1	**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die o. g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung verbraucht keine landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Kompensationsbedarf soll durch Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes und durch den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen werden. Verbrauchen die noch nicht beschriebenen Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes keine Flächen der Landwirtschaft, werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Ausgleichserfordernisse sollen entweder durch Erwerb von Ökopunkten oder auf eigenen Grundstücken erfolgen.	Zu berücksichtigen.
2	**2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Bodenordnungs- oder Neuordnungsverfahren erfolgt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3.1	**3. Naturschutz, Wasser und Boden** 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine naturschutzfachlichen Belange des StALU berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Belange berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.	zu 3.3. Altlasten wurden nicht mitgeteilt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	zu 3.4. Hinweise zum Bodenschutz finden sich bereits in der Plandokumentation. Anforderungen ergeben sich nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die für das Vorhaben relevant sind.	zu 4.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine BImSch-Anlagen vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen. Im Auftrag Anne Schwanke	zu 4.2. Eine Ortsaufnahme fand statt. Eine planerische Konfliktbewältigung hat mit dem Gutachten stattgefunden. Es drängen sich keine weiteren Belange auf.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.4 **Bergamt Stralsund** ASL-23923 Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 11. Mai 2023 STAB | FB I | FB II | FB III | FB IV Bearb.: Frau Günther Fon: 03831 / 61 21 0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 2427/23 Az. 513/13074/282-2023 Ihr Zeichen / vom: 20.04.2023, 61.27.11.99 - Ergänzungssatzung Mein Zeichen / vom: Gü Telefon: 61 21 44 Datum: 08.05.2023 **STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg** berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Alexander Kattner	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind. Es ergeben sich keine Hinweise. Es ergeben sich keine Anforderungen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.5	**Von:** toeb@lung.mv-regierung.de **Gesendet:** 15.05.2023 08:10 **An:** s.mueller@schoenberger-land.de **Betreff:** 23161 - Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg **Importance:** Normal Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. 1 Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 20.04.2023 keine Stellungnahme ab. 2 Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Kathrin Fleisch _____ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow Telefon 0385/588 64 193 toeb@lung.mv-regierung.de www.lung.mv-regierung.de Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird. zu 2. Die Gemeinde führt das Verfahren nach dem BauGB durch.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II. 6 Straßenbauamt Schwerin ASL-23923 Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19061 Schwerin Amt Schönberger Land FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung Am Markt 15 23923 Schönberg Bearbeiter: Frau Nieseler Telefon: 0385 588 81 316 Telefax: 0385 588 81 800 E-Mail: Michaela.Nieseler@sbv.mv-regierung.de Amt Schönberger Land 08. Mai 2023 STAB FB I FB II FB III FB IV Geschäftszeichen: 2331-512-00-A15_SCHÖ_Satzung_2023-079 (Bitte bei Antwort angeben) Datum: 05. Mai 2023 **Stellungnahme zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB** Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 20.04.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Schönberger Land bzgl. der oben genannten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 20.04.2023. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht bzw. online zur Verfügung gestellt. Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung: Der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Schönberger Land kann in der eingereichten Fassung zugestimmt werden. Im Verfahrensgebiet befindet sich die Landesstraße L 01. Gegen die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Schönberger Land bestehen unter Beachtung der nachstehenden Hinweise in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. a) Die Landesstraße L 01 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzansprüche für von dieser Straße ausgehenden Verkehrslärmemissionen gegenüber der Straßenbauverwaltung werden abgelehnt. Erforderlicher Lärmschutz für die geplante Bebauung ist durch den Planungsträger abzusichern. Seite 1 von 2	zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Schallschutzanforderungen ergeben sich durch das Straßenbauamt nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Seite 2 von 2 Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Guido Wunrau Dezernent Netz und Betrieb		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1 0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de 28.April 2023 | Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße - Petersberger Weg AZ: 61.27.11.99 Vorgangsnummer: 104876371 / Lfd.Nr. 01054-2023 / Maßnahmen ID: Ost23_2023_41854 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an. Sehr geehrte Frau Müller, die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1 Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. 2 Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. 3 Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeveränderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre). Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrenservice der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. Eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Wohnadresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden.	zu 1. Die Zuständigkeit der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Bestandspläne werden zur Verfahrensdokumentation genommen. zu 3. Die Einhaltung der Anforderungen ist beabsichtigt. Der Vollzug kann im Bebauungsplan nicht geregelt werden. Beschädigungen sind auszuschließen. Die Leitungsverläufe befinden sich auf den übergeordneten Straßen. Eine Vereinbarkeit kann hergestellt werden. Die Hinweise zur Trassenauskunft werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Ute Glaesel | 28.April 2023 | Seite 2 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Eine eigenständige Trassenauskunft erhalten Sie über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel" (https://trassenauskunft.kabel@telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender", um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzuzeigen. Freundliche Grüße i.A. Ute Glaesel Anlage 5 Lagepläne 1 Kabelschutzanweisung 1 Infoflyer für Tiefbaufirmen Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2023.04.28 09:35:18 +02'00' Zu 2		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
4	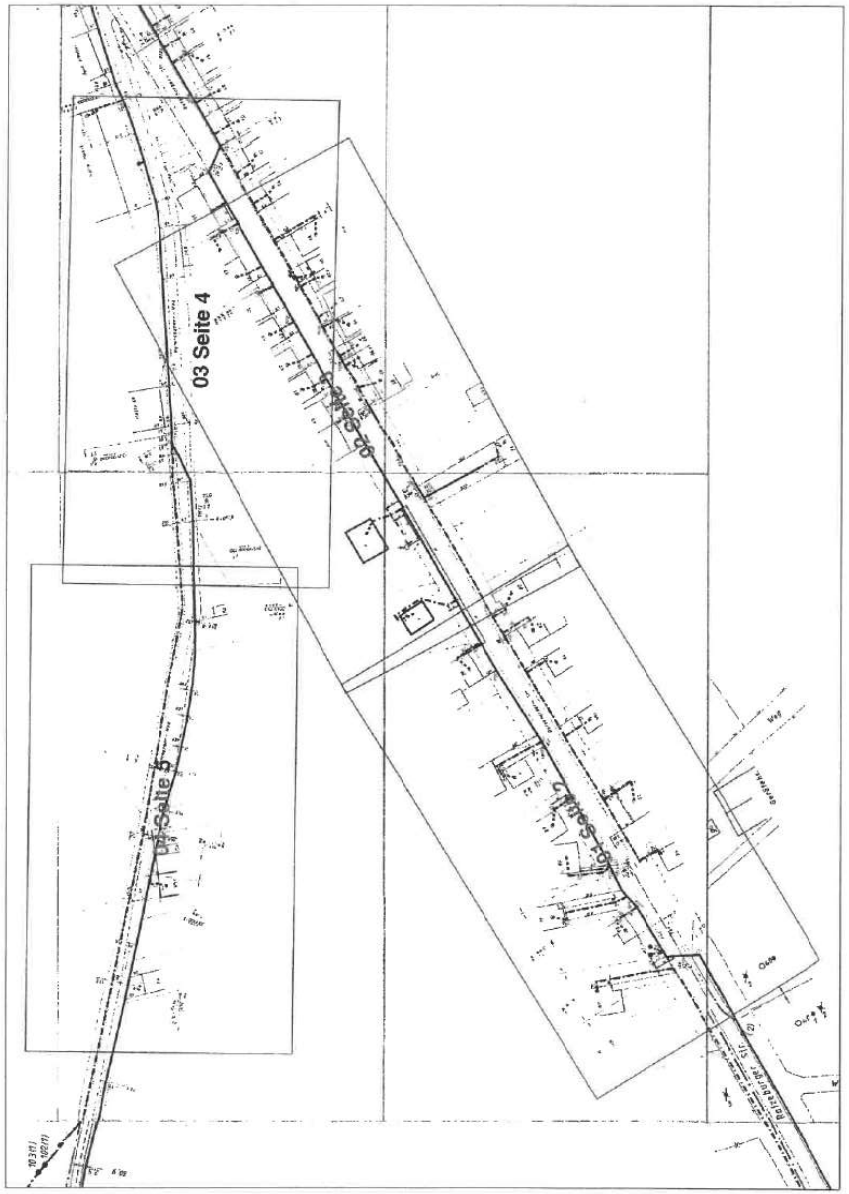	zu 4. Die Leitungspläne werden zur Bestandsdokumentation genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____- Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1 BauGB

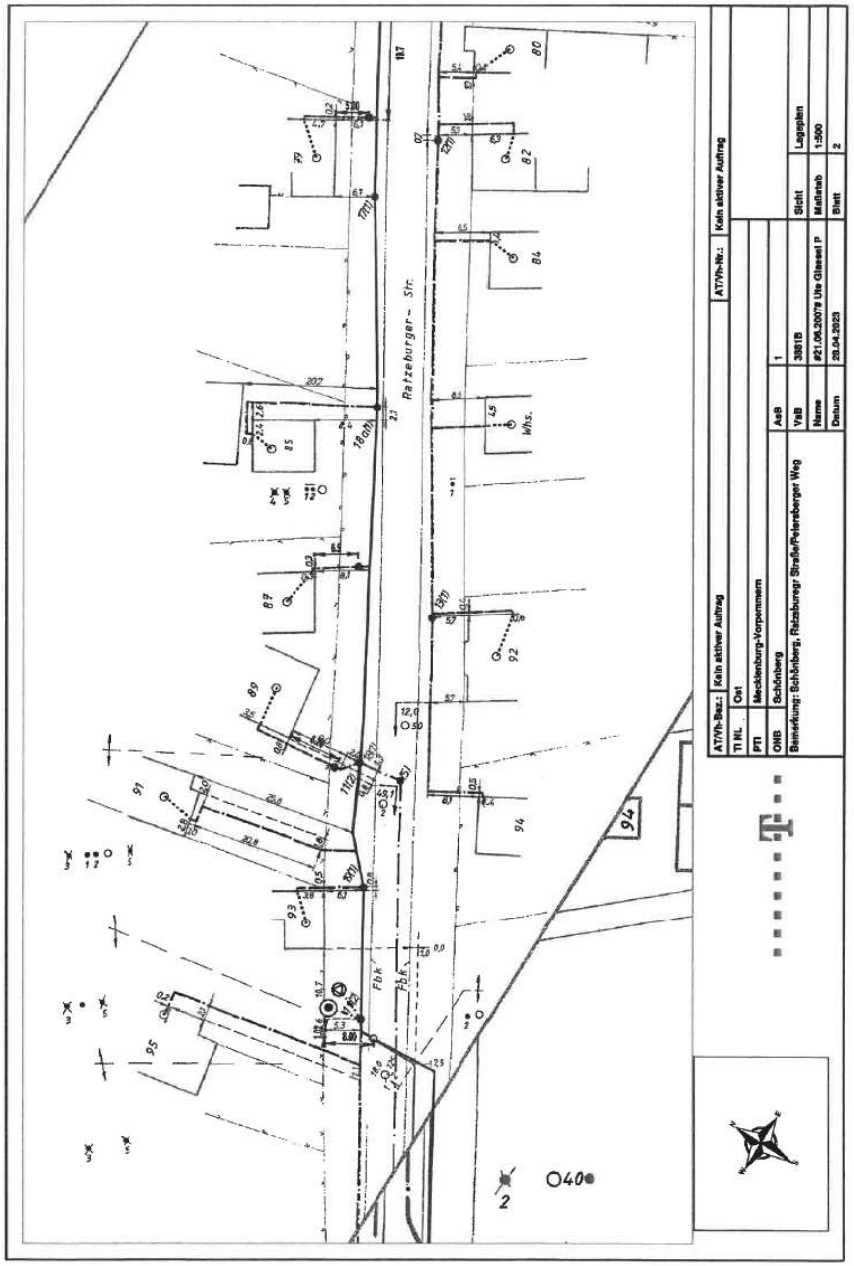

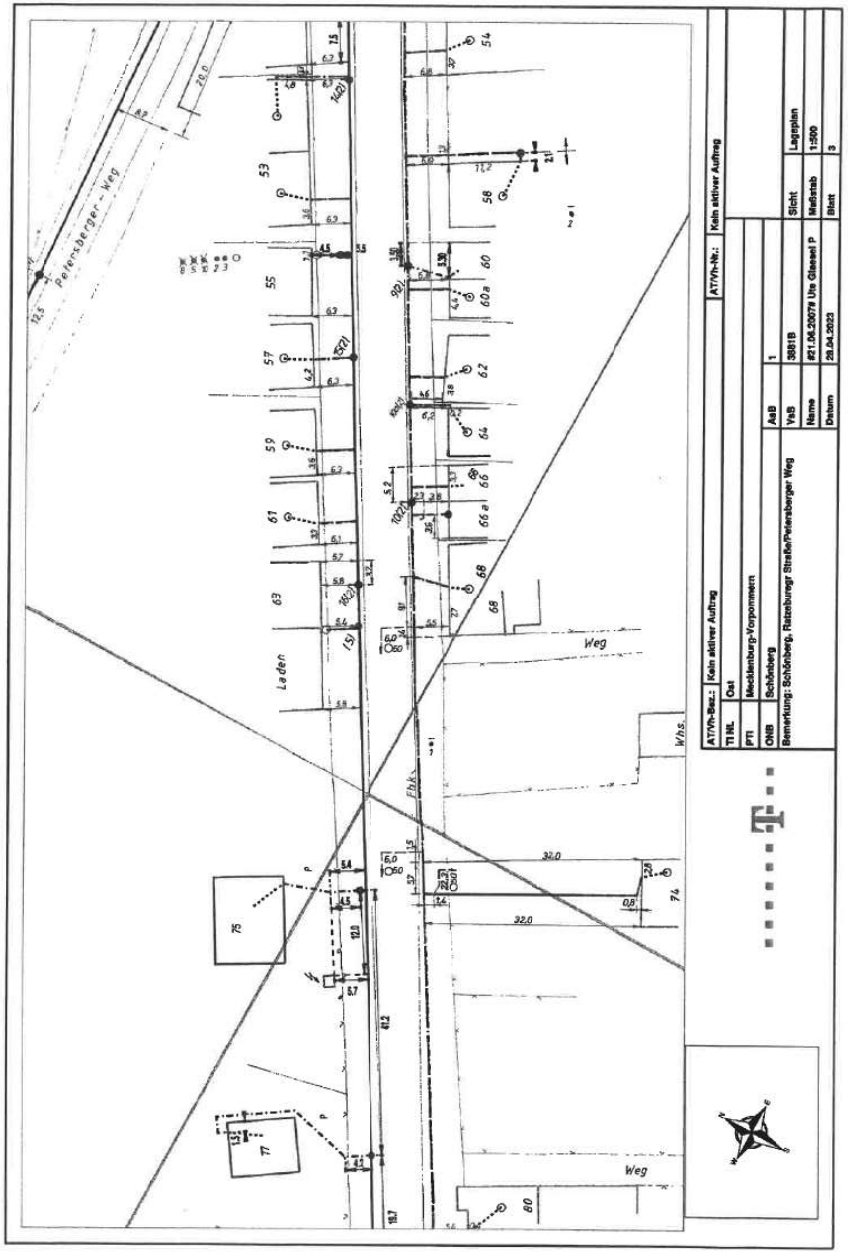

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____- Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1 BauGB

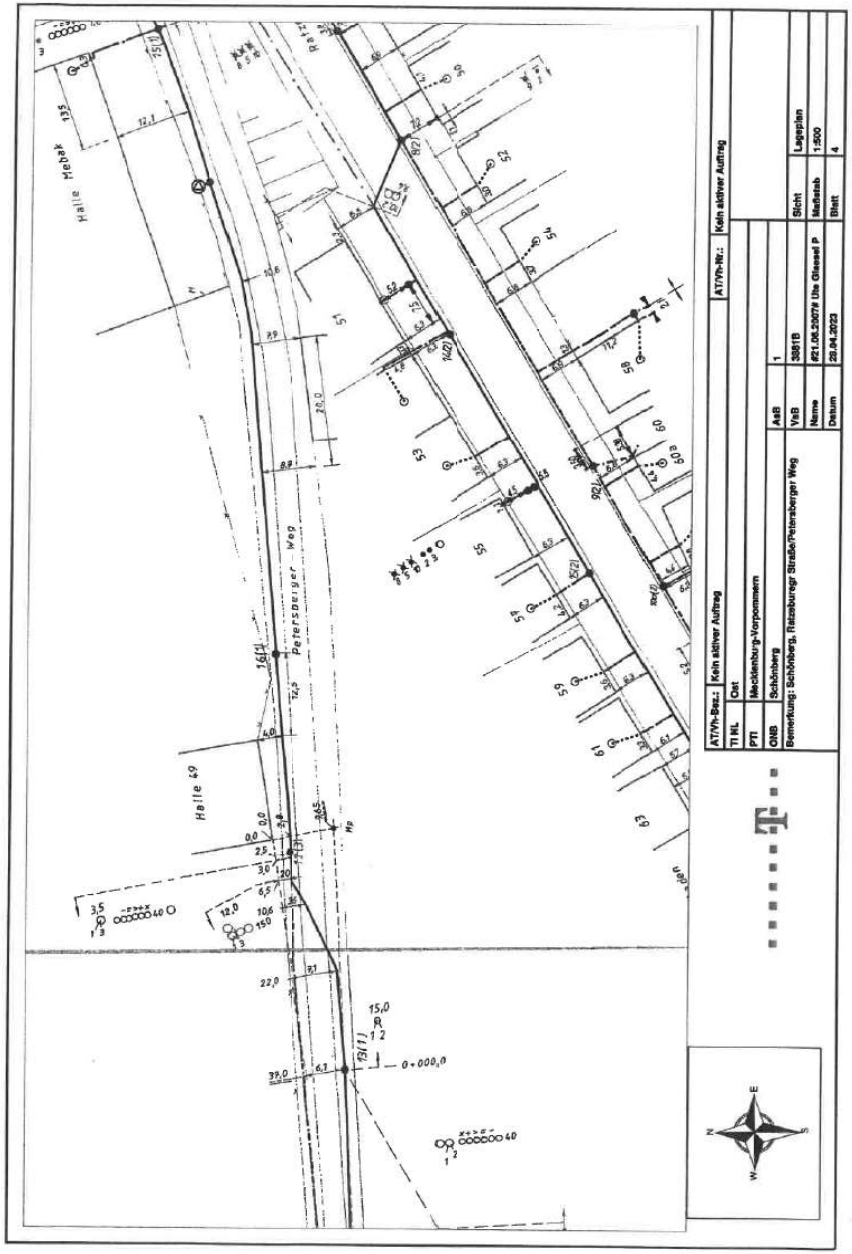

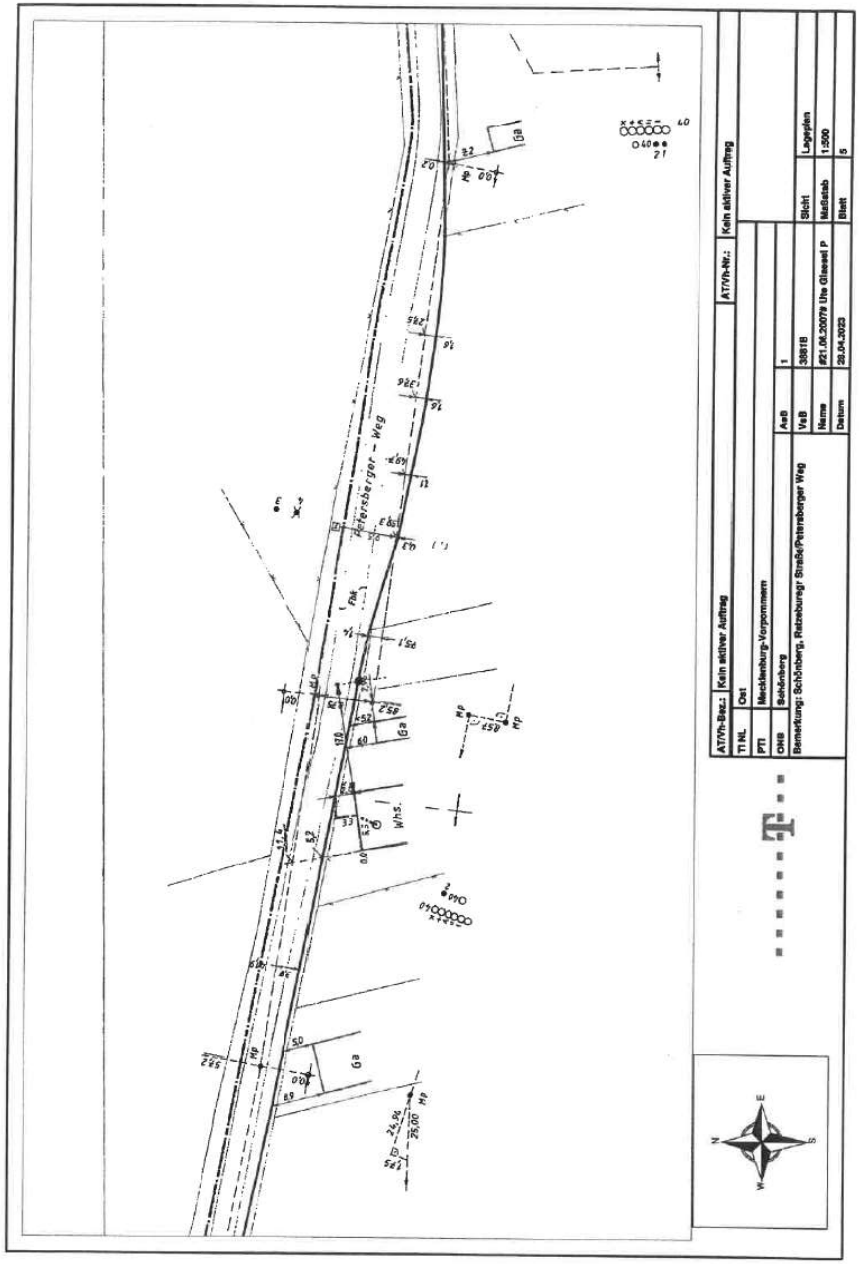

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	KABELSCHUTZANWEISUNG **Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer** Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG). Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten. 1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden. 2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT)) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm. 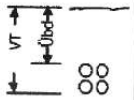 Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitze bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden. Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz). Stand: 02.05.2022 Seite 1 von 6	zu 5. Die Kabelschutzanweisung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien [1] der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem ∿∿ gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:
Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit ▭ dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender" (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), https://trassenauskunftkabel.telekom.de „Kabelschaden melden" oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden" angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

[1] Betrieben werden u.a.:
-Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Techrik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH — Stand: 02.05.2022 Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt Kabeltrasse oberirdisch verlegt Betriebsgebäude Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm) Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniernetzes (APL) im Gebäude 40 7x12 — Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12 0,4 Übd — hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m Rohr-Unterbrechungsstelle Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein) - mit Kabelabdeckhauben - zwei Kabel mit Trassenwarnband 6,5 — 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang Stand: 02.05.2022 — Seite 4 von 6	zu 6. Die Zeichenerklärung wird zur Kenntnis genommen und der Dokumentation beigefügt. Hierzu gehören auch die entsprechenden Erklärungen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

T BP DP	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
T	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
4 5 6	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
oder	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
SL	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
+ + + +	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
Korr Meßp	Korrosionsschutzeinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
EMP	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
M	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
o #	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
V VP	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
V VP	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt
V SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht
V BV	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht
V MT1	Rohr/SNRV mit Nanotrenching eingebracht.
V MT2	Rohr/SNRV mit Mikrotrenching eingebracht.
V MT3	Rohr/SNRV mit Minitrenching eingebracht.
V MT4	Rohr/SNRV mit Makro-/ Löffeltrenching eingebracht.

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!
Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
7		zu 7. Die Anforderungen an den Kabelschutz werden zu den Unterlagen genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

KLEINE KABEL, GROSSE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhrchen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein.

Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.

SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

Das geht per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000 – oder noch schneller mit der App „Trassen Defender".

SCHNELL & BEQUEM PER APP

Mit der kostenlosen App „Trassen Defender" können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen

Download on the App Store

GET IT ON Google Play

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.8 Zweckverband Grevesmühlen ASL-23923 Zweckverband Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Die Verbandsvorsteherin - Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Straße 7/8 · 23936 Grevesmühlen Mein Zeichen: t1/ta Amt Schönberger Land FB IV Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 22. Mai 2023 STAB FB I FB II FB III FB IV Tim Andersen Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen Tel. 03881 757-610 Fax 03881 757-111 tim.andersen@zweckverband-gvm.de Sprechzeiten: Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr 17. Mai 2023 **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg im Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg** **Reg.-Nr.: 0120/23-33** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 20.04.2023 (Posteingang 21.04.23) baten Sie um unsere Stellungnahme zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg im Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg (Planungsstand: 23.02.23). Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden. 1 Mit dem Entwurf der Satzung sollen auf Anfrage an die Stadt Schönberg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Regelung einer Bebauung der noch unbebauten Grundstücke im Bereich der Ratzeburger Straße und des Petersberger Wegs geschaffen werden. Allgemein Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist für die vorhandene Bebauung über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen gesichert. Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig. 2 Die Kosten für eventuell notwendige Umverlegungen oder Änderungen an den Leitungsbeständen des ZVG hat der Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu tragen. Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwassernutzung) ist auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der AVB WasserV gesondert beim ZVG zu beantragen und bedarf der Genehmigung. Seite 1/3	zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die grundsätzliche Ver- und Entsorgung für den Standort wird bestätigt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zweckverband Grevesmühlen **17. Mai 2023** **Seite 2/3** Trinkwasserversorgung Trinkwasserhausanschlüsse für die vorhandene Bebauung sind vorhanden und in Nutzung. Für die geplante zusätzliche Bebauung im Petersberger Weg ist der Leitungsbestand aus dem Kreuzungsbereich Petersberger Weg-Ratzeburger Straße zu erweitern. Hierfür ist der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung zwischen dem ZVG und dem Erschließungsträger vor Satzungsbeschluss notwendig. Im Zuge der Erschließung wird die Trinkwasserversorgungsleitung über die Flurstücke 206/9 und 206/5 stillgelegt und die vorhandene Versorgungsleitung im westlichen Bereich außerhalb des Plangebietes auf den neu herzustellenden Bestand aufgebunden. 3 Die zusätzlich geplante Bebauung in der Ratzeburger Straße, kann auf Antrag und gegen Kostenübernahme des Grundstückseigentümers an die vorhandenen Versorgungseinrichtungen des ZVG angeschlossen werden.	zu 3. Die Trinkwasserversorgung ist durch entsprechende Verträge abzusichern. Für die Ergänzungsflächen sind geeignete Regelungen zu finden.	Zu berücksichtigen vor Satzungsbeschluss.
	Abwasserentsorgung – Schmutzwasser Die Behandlung der anfallenden Abwässer im Plangebiet regelt sich in Art und Menge nach Anlage 1 der Entwässerungssatzung des ZVG (Grenzwerttabelle) bzw. nach einer Sondervereinbarung zwischen Investor und ZVG. Alle in den rechtlichen Vorschriften festgelegten Grenzwerte zur Beschaffenheit und zu den Inhaltsstoffen des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des ZVG sind einzuhalten. 4 Die bebauten Grundstücke sowie das unbebaute Grundstück (Flurstück 206/10) an der Ratzeburger Straße verfügen über betriebsfertige Grundstücksanschlüsse zur Ableitung des Schmutzwassers. Zur Entsorgung der geplanten Bebauung im Petersberger Weg, ist der Leitungsbestand aus dem Kreuzungsbereich Petersberger Weg-Ratzeburger Straße zu erweitern sowie neue Grundstücksanschlüsse herzustellen. Hierfür ist der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung zwischen dem ZVG und dem Erschließungsträger vor Satzungsbeschluss notwendig.	zu 4. Vom Grundsatz her kann die Schmutzwasserentsorgung gesichert werden. Durch entsprechende Verträge sind die Voraussetzungen zu schaffen entweder durch neue Leitungen oder durch Abflüsse auf den bisherigen Grundstücken.	Zu berücksichtigen vor Satzungsbeschluss.
	Abwasserentsorgung – Niederschlagswasser Vorrangig sollte die ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken geprüft werden. Kann der Nachweis erbracht werden, dass die vorherrschenden Bodenverhältnisse die Versickerung zulassen, favorisiert der ZVG diese Variante. Der hydraulische Nachweis des vorhandenen Regenwasserkanals in der Ratzeburger Straße hat ergeben, dass keine freien Kapazitäten zur Ableitung des mit der zusätzlichen Bebauung abzuleitenden Niederschlagswassers zur Verfügung stehen. Die Erweiterung des Leitungsbestandes im Petersberger Weg zieht somit auch die Erneuerung (größere Dimensionierung) des Kanals in der Ratzeburger Straße nach sich. Das Straßenbauamt Schwerin plant den Ausbau der Ratzeburger Straße voraussichtlich für die Jahre 2024/2025. Aus Kostengründen wäre die Neuverlegung des Regenwasserkanals im Zusammenhang der Umsetzung des Straßenbaus sinnvoll. Dann wäre der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung notwendig. 5	zu 5. Eine Versickerung der Grundstücke ist vorgesehen. Hierfür sind entsprechende Voraussetzungen auf dem Grundstück zu schaffen. Gutachterliche Nachweise sind zu erbringen und Rückhaltemöglichkeiten auf den Grundstücken einzuräumen.	Zu berücksichtigen vor Satzungsbeschluss.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zweckverband Grevesmühlen 17. Mai 2023 Seite 3/3 In jedem Fall ist eine gedrosselte Ableitung der Einzelgrundstücke vorzusehen, die den natürlichen Oberflächenabfluss der Fläche nicht übersteigt. Somit ist die zu versiegelnde Fläche je Baugrundstück entsprechend zu begrenzen und ausreichend Platz für private Rückhalte- und Versickerungsanlagen der Grundstückseigentümer vorzusehen. 2a Löschwasserversorgung Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. Im Plangebiet befindet sich ein derzeit nicht vertraglich zur Löschwasserversorgung gesicherter Hydrant C9028-1004 mit einer Leistung von mehr als 96 m³/h sowie ein vertraglich gesicherter Hydrant C9028-1036. Ebenfalls mit einer Leistung von mehr als 96m³/h. 6 Zur ausreichenden Bedarfsdeckung mit Löschwasser ist die Stadt Schönberg verantwortlich Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Cornelia Kumbernuss Abteilungsleiterin Technik und Entwicklung Verteiler Empfänger; ZVG - t1 Anlagen: - Bestandsplan TW + Hydranten / Abwasser 7	zu 6. Löschwasser kann im Grunde gesichert werden. Verträge sind vor Satzungsbeschluss zu vereinbaren. zu 7. Die Anlagen finden sich nachfolgend.	Zu berücksichtigen. Siehe Leitungsplan Abwasser siehe Leitungsplan Trinkwasser.

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____- Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1 BauGB

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.9 **Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine** Körperschaft des öffentlichen Rechts Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15 Telefax: 03881 / 71 44 20 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de **Amt Schönberger Land** **Am Markt 15** **23923 Schönberg** ASL-23923 Amt Schönberger Land 24. April 2023 STAB | FB I | FB II | FB III | FB IV Ihre Zeichen: 61.27.11.99 Ihre Nachricht vom: 20.04.2023 Unsere Zeichen: AB Grevesmühlen, den: 20.04.2023 **Klarstellungs-und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Ratzeburger Str. Petersberger Weg gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Satzung äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz - Maurine keine Bedenken. 1 In dem Bereich befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV. 2 Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unserer Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. 3 Mit freundlichen Grüßen Andrea Bruer Geschäftsführerin	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gewässer zweiter Ordnung vorhanden sind. zu 3. Allgemeine Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.11	**From:**HANG Leitungsauskunft Gägelow **Sent:**21.04.2023 08:38 **To:**Stefanie Miller **Betreff:** AW: Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg - TöB-Beteiligung **Attachments:1.** - Klarstellungs- Ergänzungsatzung der Stadt Schönberg f. d. Bereich RZ Str. Petersberger Weg - Planzeichnung_.pdf **Wichtigkeit:** Normal Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20.04.23 zur o.g. TÖB-Beteiligung und nehmen folgendermaßen Stellung: Derzeit werden durch die HanseGas GmbH im Bereich der vorliegenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ratzeburger Str. – Petersberger Weg der Stadt Schönberg keine Leitungen und Anlagen betrieben oder geplant. 1 Die HanseGas GmbH hat keine weiteren Hinweise oder Forderungen. Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen und Anlagen anderer regionaler bzw. überregionaler Netzbetreiber. 2 Freundliche Grüße Team Gägelow Netzbetrieb und Kundenbetreuung T 0 38 41-62 61 44 20 F 0 38 41-62 61 44 50 leitungsauskunft-gaegelow@hansegas.com HanseGas GmbH Bellevue 7 23968 Gägelow www.hansegas.com Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 12571 PI Geschäftsführung: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Hanse Gas keine Bedenken, Hinweise und Forderungen bestehen. zu 2. Regionale und überregionale Versorger werden beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Von: Stefanie Müller <s.mueller@schoenberger-land.de> **Gesendet:** Donnerstag, 20. April 2023 13:28 **An:** Heike Gielow <H.Gielow@nordwestmecklenburg.de>; Alina-Sophie Dittmer <a.dittmer@nordwestmecklenburg.de>; A Matulat <A.Matulat@nordwestmecklenburg.de>; poststelle@afrlwm.mv-regierung.de; poststelle@staluwm.mv-regierung.de; Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de; poststelle@ba.mv-regierung.de; toeb@lung.mv-regierung.de; Sba-sn@sbv.mv-regierung.de; T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de; Cornelia Kumbernuss <Cornelia.Kumbernuss@zweckverband-gvm.de>; wbv-grevesmuehlen@wbv-mv.de; Schneider, Dirk <dirk.schneider@e-dis.de>; HANG Leitungsauskunft Gägelow <Leitungsauskunft-Gaegelow@hansegas.com>; leitungsauskunft@50hertz.com; planung@travenetz.de; kontakt@wemag.com; geodatenservice@laiv-mv.de; leitungsauskunft@gdmcom.de; info@bundesimmobilien.de; poststelle@lakd-mv.de; Peter.Rabe@lfoa-mv.de; zentrale@lfoa-mv.de; poststelle@sn.sbl-mv.de; abteilung3@lpbk-mv.de; pi.wismar@polmv.de; sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de; BAIUDBwToeB <BAIUDBwToeB@bundeswehr.org>; landgesellschaft@lgmv.de; info@schwerin.ihk.de; knoll@schwerin.ihk.de; info@hwk-schwerin.de; info@nahbus.de; DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com; info@dwd.de; poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de; kirchenkreisverwaltung@elkm.de; Feuerwehr-schoenberg@gmx.de; Silvana Koch <s.koch@schoenberger-land.de>; Anja Surkamp <a.surkamp@schoenberger-land.de>; info@grevesmuehlen.de **Cc:** Katrin Stange <sekretariat@pbm-mahnel.de> **Betreff:** Re: Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg - TöB-Beteiligung **AMT SCHÖNBERGER LAND** **Der Amtsvorsteher** **Büroanschrift:** Am Markt 15, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Müller **Durchwahl:** 038828/330-1411 **E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de **Datum:** 20. April 2023 Sehr geehrte Damen und Herren,		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	leider ist mir ein kleiner Fehler unterlaufen. Anbei erhalten Sie das richtige Anschreiben zur o. g. TöB-Beteiligung. Ich bitte um Entschuldigung und verbleibe mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Stefanie Müller *FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung* **Postanschrift:** Am Markt 15, 23923 Schönberg, **Telefon:** 038828/330-0 (Zentrale), **Fax:** 038828/330-175, **Internet:** www.schoenberger-land.de **Sprechzeiten:** Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag-geschlossen, sonst nach Vereinbarung **Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest** **BLZ 140 510 00,** **Kto.Nr.: 1 000 038 196** **Deutsche Kreditbank Schwerin,** **BLZ 120 300 00,** **Kto-Nr.: 100 578** **Gemeinden des Amtes Schönberger Land:** Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg Original Message processed by david® **Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg - TöB-Beteiligung** 20. April 2023, 12:22 Uhr **Von** Stefanie Müller **An (42)** Heike Gielow|Alina-Sophie Dittmer|A Matulat|poststelle@afrlwm.mv-regierung.de|poststelle@stalauwm.mv-regierung.de|Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de|poststelle@ba.mv-regierung.de|toeb@lung.mv-regierung.de|Sba-sn@sbv.mv-regierung.de|T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de|Cornelia Kumbernuss|wbv-grevesmuehlen@wbv-mv.de|Dirk Schneider Edis|leitungsauskunft-gaegelow@hansegas.com|leitungsauskunft@50hertz.com|planung@travenetz.de|kontakt@wemag.com|geodatenservice@laiv-mv.de|leitungsauskunft@gdmcom.de|info@bundesimmobilien.de|poststelle@lakd-mv.de|Peter.Rabe@lfoa-mv.de|zentrale@lfoa-mv.de|poststelle@sn.sbl-mv.de|abteilung3@lpbk-mv.de|pi.wismar@polmv.de|sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de|BA1UDBwToeB@bundeswehr.org|landgesellschaft@lgmv.de|info@schwerin.ihk.de|knoll@schwerin.ihk.de|info@hwk-schwerin.de|info@nahbus.de|DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com|info@dwd.de|poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de|kirchenkreisverwaltung@elkm.de|Feuerwehr-schoenberg@gmx.de|Silvana Koch|Anja Surkamp|Stefanie Müller|info@grevesmuehlen.de **Cc** Katrin Stange **AMT SCHÖNBERGER LAND** **Der Amtsvorsteher** **Postanschrift:** Am Markt 15, 23923 Schönberg **Büroanschrift:** Dassower Straße 4, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Müller **Durchwahl:** 038828/330-1411 **Fax:** 038828/330-2411 **E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de **Web:** https://schoenberger-land.de **Datum:** 20. April 2023		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage erhalten Sie die Entwurfsunterlagen zur o. g. TöB-Beteiligung. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Stefanie Müller *FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung* **Postanschrift:** Am Markt 15, 23923 Schönberg, **Telefon:** 038828/330-0 (Zentrale), **Fax:** 038828/330-175, **Internet:** www.schoenberger-land.de **Sprechzeiten:** Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag-geschlossen, sonst nach Vereinbarung **Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest,** **BLZ 140 510 00,** **Kto.Nr.: 1 000 038 196** **Deutsche Kreditbank Schwerin,** **BLZ 120 300 00,** **Kto-Nr.: 100 578** **Gemeinden des Amtes Schönberger Land:** Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Siemz-Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg To: H.Gielow@nordwestmecklenburg.de a.dittmer@nordwestmecklenburg.de A.Matulat@nordwestmecklenburg.de poststelle@afrlwm.mv-regierung.de poststelle@staluwm.mv-regierung.de Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de poststelle@ba.mv-regierung.de toeb@lung.mv-regierung.de Sba-sn@sbv.mv-regierung.de T NL Ost PTI 23 Eingaben Dritter@telekom.de Cornelia.Kumbernuss@zweckverband-gvm.de wbv-grevesmuehlen@wbv-mv.de dirk.schneider@e-dis.de leitungsauskunft-gaegelow@hansegas.com leitungsauskunft@50hertz.com planung@travenetz.de kontakt@wemag.com geodatenservice@laiv-mv.de leitungsauskunft@gdmcom.de info@bundesimmobilien.de Poststelle@lakd-mv.de Peter.Rabe@lfoa-mv.de zentrale@lfoa-mv.de poststelle@sn.sbl-mv.de abteilung3@lpbk-mv.de pi.wismar@polmv.de sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.12 50hertz | Elia Group 50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin Amt Schönberger Land Postfach 1152 23921 Schönberg **50Hertz Transmission GmbH** TGZ Netzbetrieb Zentrale Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 21.04.2023 Unser Zeichen 2023-002033-01-TGZ Ansprechpartner/in Frau Froeb Telefon-Durchwahl 030/5150-3495 Fax-Durchwahl E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen 61.27.11.99 - Ergänzungssatzung Ihre Nachricht vom 20.04.2023 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters Geschäftsführer Stefan Kapferer, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Sylvia Borcherding Dr. Frank Golletz Marco Nix Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551 **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße** Sehr geehrte Frau Müller, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. 1 Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. 2 Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden oder geplant sind. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme nur für den Geltungsbereich gilt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.14	**Von:** leitungsauskunft@wemag-netz.de **Gesendet:** 20.04.2023 14:51 **An:** s.mueller@schoenberger-land.de **Cc:** leitungsauskunft@wemacom.de **Betreff:** Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg - TöB-Beteiligung **Importance:** Normal Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen" zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: **http://www.wemag-netz.de/ einzelseiten/leitungsauskunft/index.html** Dort haben Sie auch Zugriff auf unser Webportal Leitungsauskunft, das Sie bitte für Ihre zukünftigen Anfragen nutzen können. **Ihre Maßnahme befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes und dort befinden sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH.** Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung. **Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können! Mit freundlichen Grüßen Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH UNSER NETZ VERBINDET WEMAG NETZ GmbH Ein Unternehmen der WEMAG-Unternehmensgruppe WirEnergiesparenZusammen		
1		zu 1. Der Hinweis auf die Schutzanweisung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2		zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Leitungen und Anlagen der WEMAG im Bereich befinden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3		zu 3. Andere Ver- und Entsorger werden beteiligt. Siehe die entsprechenden Beteiligungsverfahren.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Von: Stefanie Müller <s.mueller@schoenberger-land.de> **Gesendet:** Donnerstag, 20. April 2023 12:23 **An:** Heike Gielow <H.Gielow@nordwestmecklenburg.de>; Alina-Sophie Dittmer <a.dittmer@nordwestmecklenburg.de>; A Matulat <A.Matulat@nordwestmecklenburg.de>; poststelle@afrlwm.mv-regierung.de; poststelle@staluwm.mv-regierung.de; Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de; poststelle@ba.mv-regierung.de; toeb@lung.mv-regierung.de; Sba-sn@sbv.mv-regierung.de; T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de; Cornelia Kumbernuss <Cornelia.Kumbernuss@zweckverband-gvm.de>; wbv-grevesmuehlen@wbv-mv.de; Dirk Schneider Edis <dirk.schneider@e-dis.de>; leitungsauskunft-gaegelow@hansegas.com; leitungsauskunft@50hertz.com; planung@travenetz.de; service@wemag.com; geodatenservice@laiv-mv.de; leitungsauskunft@gdmcom.de; info@bundesimmobilien.de; poststelle@lakd-mv.de; Peter.Rabe@lfoa-mv.de; zentrale@lfoa-mv.de; poststelle@sn.sbl-mv.de; abteilung3@lpbk-mv.de; pi.wismar@polmv.de; sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; landgesellschaft@lgmv.de; info@schwerin.ihk.de; knoll@schwerin.ihk.de; info@hwk-schwerin.de; info@nahbus.de; DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com; info@dwd.de; poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de; kirchenkreisverwaltung@elkm.de; Feuerwehr-schoenberg@gmx.de; Silvana Koch <s.koch@schoenberger-land.de>; Anja Surkamp <a.surkamp@schoenberger-land.de>; Stefanie Mller <s.mueller@schoenberger-land.de>; info@grevesmuehlen.de **Cc:** Katrin Stange <sekretariat@pbm-mahnel.de> **Betreff:** Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg - TöB-Beteiligung **WARNUNG:** Diese E-Mail kam von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender: "s.mueller@schoenberger-land.de" und wissen, dass der Inhalt sicher ist. **AMT SCHÖNBERGER LAND** **Der Amtsvorsteher** **Postanschrift:** Am Markt 15, 23923 Schönberg **Büroanschrift:** Dassower Straße 4, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Müller **Durchwahl:** 038828/330-1411 **Fax:** 038828/330-2411 **E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de **Web:** https://schoenberger-land.de **Datum:** 20. April 2023		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage erhalten Sie die Entwurfsunterlagen zur o. g. TöB-Beteiligung. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Stefanie Müller *FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung* **Postanschrift:** Am Markt 15, 23923 Schönberg, **Telefon:** 038828/330-0 (Zentrale), **Fax:** 038828/330-175, **Internet:** www.schoenberger-land.de **Sprechzeiten:** Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dierstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag-geschlossen, sonst nach Vereinbarung **Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest,** BLZ 140 510 00, Kto.Nr.: 1 000 038 196 **Deutsche Kreditbank Schwerin,** BLZ 120 300 00, Kto-Nr.: 100 578 **Gemeinden des Amtes Schönberger Land:** Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Siemz-Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg To: H.Gielow@nordwestmecklenburg.de a.dittmer@nordwestmecklenburg.de A.Matulat@nordwestmecklenburg.de poststelle@afrlwm.mv-regierung.de poststelle@staluwm.mv-regierung.de Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de poststelle@ba.mv-regierung.de toeb@lung.mv-regierung.de Sba-sn@sbv.mv-regierung.de T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de Cornelia.Kumbernuss@zweckverband-gvm.de wbv-grevesmuehlen@wbv-mv.de dirk.schneider@e-dis.de leitungsauskunft-gaegelow@hansegas.com leitungsauskunft@50hertz.com planung@travenetz.de kontakt@wemag.com geodatenservice@laiv-mv.de leitungsauskunft@gdmcom.de info@bundesimmobilien.de Poststelle@lakd-mv.de Peter.Rabe@lfoa-mv.de zentrale@lfoa-mv.de poststelle@sn.sbl-mv.de abteilung3@lpbk-mv.de pi.wismar@polmv.de sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de BAIUDBwToeB@bundeswehr.org landgesellschaft@lgmv.de info@schwerin.ihk.de knoll@schwerin.ihk.de info@hwk-schwerin.de		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	info@nahbus.de DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com info@dwd.de poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de kirchenkreisverwaltung@elkm.de Feuerwehr-schoenberg@gmx.de s.koch@schoenberger-land.de a.surkamp@schoenberger-land.de s.mueller@schoenberger-land.de info@grevesmuehlen.de Cc: sekretariat@pbm-mahnel.de WEMAG-Netz GmbH | Obotritenring 40 | 19053 Schwerin Geschäftsführer: Janett Drewke, Tim Stieger, Sebastian Winter Amtsgericht Schwerin | HRB 9319		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.15 Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 DE-23923 Schönberg bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 509-56030 E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de Internet: http://www.laiv-mv.de Az: 341 - TOEB202300340 Schwerin, den 20.04.2023 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: Abrundungssatzung Schönberg Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg - TöB- Ihr Zeichen: 20.4.2023 Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). 1 Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind. zu 2. Katasteramt wurde beteiligt und hat keine Hinweise vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Merkblatt **über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze** **1. Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte. Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte. Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen. **2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen. Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann. Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt. **3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s^2) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen. SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP" und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen. **4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713). Danach ist folgendes zu beachten: ▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist. ▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen. ▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht. ▪ Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. ▪ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden. ▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten **Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem derGGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.** Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das **Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen** **Lübecker Straße 289 19059 Schwerin** **Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260** **E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de** **Internet: http:// www.lverma-mv.de** **Herausgeber:** © Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: März 2014 **Druck:** Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin 3	zu 3. Das Merkblatt wird der Dokumentation beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	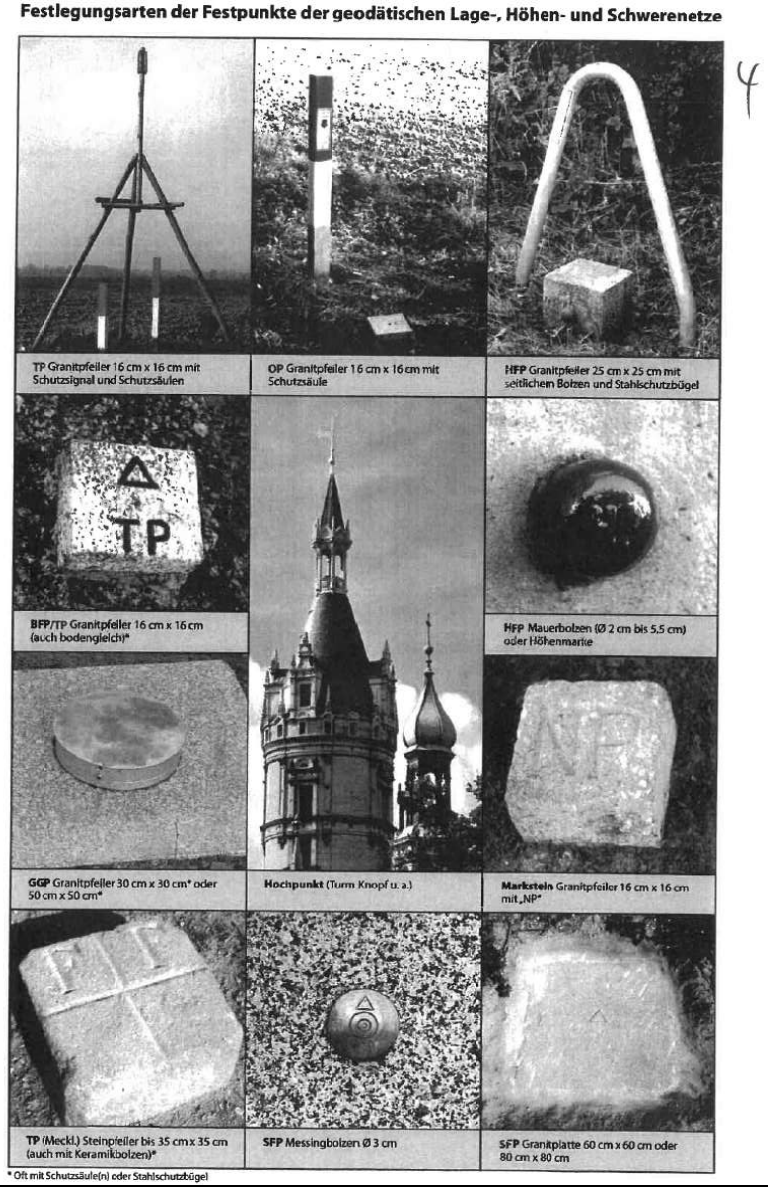	zu 4. Festlegungsarten werden der Dokumentation beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 03979/23 - 24.04.2023 - Seite 1 von 4 II.16 GDMcom GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig Amt Schönberger Land Stefanie Müller Am Markt 15 **23923 Schönberg** Ansprechpartner: Ines Urbanneck Telefon: 0341 3504 495 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: PE-Nr.: 03979/23 Reg.-Nr.: 03975/23 **PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!** Datum: 24.04.2023 **Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg - Entwurf** **Ihre Anfrage/n vom:** / **an:** / **Ihr Zeichen:** E-Mail 17.04.2023 GDMCOM 61.27.11.99 - Ergänzungssatzung E-Mail 20.04.2023 GDMCOM 61.27.11.99 - Ergänzungssatzung Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: **Anlagenbetreiber** / **Hauptsitz** / **Betroffenheit** / **Anhang** Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / nicht betroffen / Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1] / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein 1 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! 2	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nur der Geltungsbereich betroffen ist.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 03979/23 - 24.04.2023 - Seite 2 von 4 Seite **2** von **2** Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. 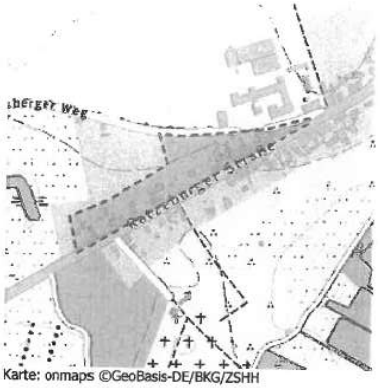 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.839369, 10.922663 Mit freundlichen Grüßen GDMcom GmbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang	zu 3. Das kostenlose BIL-Portal ist bekannt. zu 4. Der Anhang wird der Dokumentation beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 03979/23 - 24.04.2023 - Seite 3 von 4 GDMcom Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: **Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg - Entwurf** PE-Nr.: 03979/23 Reg.-Nr.: 03979/23 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –	zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind und keine Einwände bestehen. zu 6. Der Geltungsbereich wird nicht erweitert. zu 7. Allgemeiner Hinweis zur Gültigkeit der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bauantragsverfahren läuft gesondert. zu 8. Andere Ver- und Entsorger werden beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	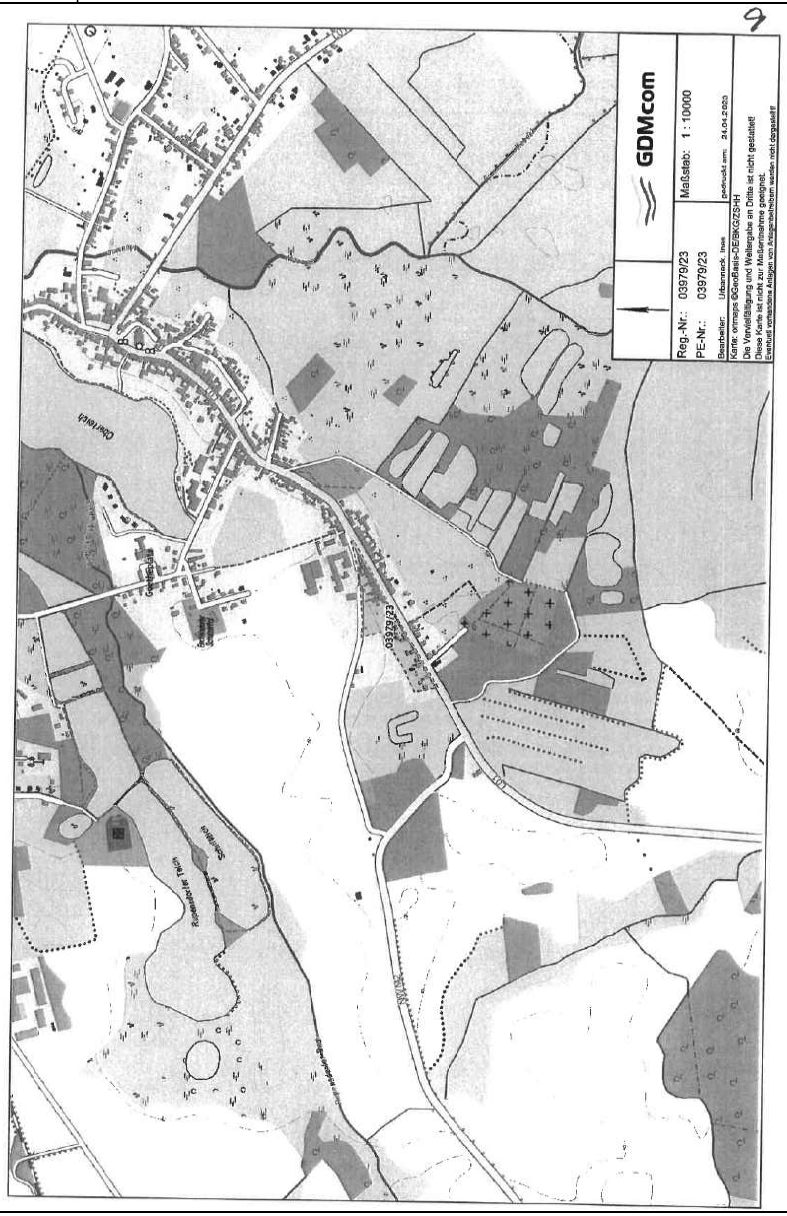	zu 9. Lageplan wird der Dokumentation beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.19 **Landesforstanstalt** Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf **Amt Schönberger Land** **Am Markt 15** **23923 Schönberg** **Forstamt Grevesmühlen** Bearbeitet von: Frau Kelm Telefon: 03881 7599-11 Fax: 03994 235-426 E-Mail: Rebecca.Kelm@lfoa-mv.de Aktenzeichen: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, 05. Mai 2023 **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB** *hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde* Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrer E-Mail vom 20. April 2023 wurden wir zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben aufgefordert. Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes[1] und entsprechend § 2 des Waldgesetzes[2] für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung: 1 **Der o. g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.** Begründung: Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg in der Gemarkung Schönberg, Flur 1, Flurstücke 1/1, 1/2, 2-6, 7/1, 207/1, 207/2, 206/8, 206/10, 206/9, 205/, 202/4, 202/1, 200/1, 200/5, 200/6 und 112/1 ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt. 2 [1]Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) [2]Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)	zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Begründung wird zur Kenntnis genommen. Anforderungen ergeben sich daraus nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
2	Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes. Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass von der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kein Wald i. S. § 2 LWaldG betroffen ist. Gemäß den §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit keine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts. **Der o. g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.** Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Peter Rabe Forstamtsleiter		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3 LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin II.21 Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**2276-2023** Schwerin, 22. Mai 2023 ***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange*** **Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße - Petersberger Weg** Ihre Anfrage vom 20.04.2023; Ihr Zeichen: Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. 1 Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**. 2 Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. 3 Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.	zu 1. Landesrelevante Belange sind nicht berührt. zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Brandschutz wurde beachtet. zu 3. Hinweise zu Munitionsfunden finden sich bereits im Teil B-Text bzw. in den inhaltlichen Festsetzungen. Weiterer Bedarf ergibt sich nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Cornelia Thiemann-Groß (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)	24 3		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BUNDESWEHR Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg II.23 **Nur per E-Mail:** **s.mueller@schoenberger-land.de** Aktenzeichen: 45-60-00 / I-0605-23-SON; Ansprechperson: Frau Dietz; Telefon: 0228 5504-4573; E-Mail: bauudbwtceb@bundeswehr.org; Datum: 26.04.2023 Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im **Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger** Weg Bezug: Ihr Schreiben vom 20.04.2023 - Ihr Zeichen: 61.27.11.99 - Außenbereichssatzung Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. 1 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dietz Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg **Nur per E-Mail:** **s.mueller@schoenberger-land.de** BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Die Sach- und Rechtslage ändert sich nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BUNDESWEHR Aktenzeichen: 45-60-00 / I-0605-23-SON Ansprechperson: Frau Dietz Telefon: 0228 5504- 4573 E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org Datum: 26.04.2023 Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im **Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger** Weg Bezug: Ihr Schreiben vom 20.04.2023 - Ihr Zeichen: 61.27.11.99 - Außenbereichssatzung Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dietz		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LANDGESELLSCHAFT Mecklenburg-Vorpommern mbH Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a · 19067 Leezen Amt Schönberger Land Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung Am Markt 15 23923 Schönberg Lindenallee 2a · 19067 Leezen Telefon 03866 404-0 Fax 03866 404-490 landgesellschaft@lgmv.de · www.lgmv.de II.24 Leezen, den 24.04.2023 AZ: 4290-0286 Bearbeiter: Herr Hogrefe ☎ (03866)404-224 E-Mail: peter.hogrefe@lgmv.de **Betrifft: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB** **hier: Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB** **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (weiter: Landgesellschaft mbH) ist vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt. Mit Ihrer Nachricht/E-Mail vom 20.04.2023 baten Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft mbH verwaltet werden bzw. die sich im Eigentum der Landgesellschaft mbH befinden. 1 Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft mbH verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind und keine Stellungnahme abgegeben werden soll. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung war Gelegenheit für Grundstückseigentümer ihre Stellungnahmen abzugeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Ferner teilen wir Ihnen mit, dass wir diesbezüglich keine Hinweise und Anregungen zur Planung haben und keine Stellungnahme zum Inhalt der Planungsunterlagen abgeben. Mit freundlichen Grüßen Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH i.A. Nienkarken i.A. P. Hogrefe		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
11.29	**Deutscher Wetterdienst** **Wetter und Klima aus einer Hand** Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg **Finanzen und Service** Ansprechpartner: Carsten Schneider Telefon: 069 8062 5171 E-Mail: Pb24.toeb@dwd.de Geschäftszeichen: PB24PD/07.59.04/141-2023 Fax: 069/8062-11919 UST-ID: DE221793973 Potsdam, 15. Mai 2023 **Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange** **Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 6 und § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** Ihr Schreiben vom 17.04.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg - und nehme hierzu wie folgt Stellung. 1 Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. 2 Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung. 3 **Hinweis:** Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Schneider Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost	zu 1. Keine Einwände. zu 2. Gutachten sind nicht erforderlich. zu 3. Die Hinweise zum digitalen Beteiligungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BUND FRIENDS OF THE EARTH GERMANY II. 32 BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin Telefon: 0385 521339-0 Telefax: 0385 521339-20 E-Mail: bund.mv@bund.net Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg per E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de Ihr Zeichen: 61.27.11.99 - Ergänzungssatzung Ihre Nachricht vom: 18.04.2023 Unser Zeichen: 184-23/2c/MH Datum: 16.05.2023 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 8 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V **Hier: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB** Sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrte Damen und Herren, im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung: Wir nehmen die Planung zur Kenntnis und bitten **folgende Einwände und Hinweise** für eine naturschutzrechtlich zulässige und darüber hinaus umweltgerechte Planung umzusetzen. Siedlungsentwicklung sollte die Weichen für die nächsten 50-100 Jahre stellen. Eine zukunftsgerichtete Siedlungsentwicklung muss den Ressourcen-Schutz konsequent verfolgen, damit die Klimaziele erreichbar und eine Klimaanpassung möglich werden. Der BUND fordert die Stadt Schönberg deshalb auf: • den angeführten Bedarf für Neubauten kritisch zu überprüfen. Unterstützung der Bevölkerung dabei, zu groß gewordenen Wohneinheiten an den geänderten Bedarf anzupassen, kann ein Instrument sein, Neubauten und damit weiteren Flächenverbrauch zu vermeiden. 1 • der Innenentwicklung und der Bestandssanierung Vorrang einzuräumen: Die Siedlungsentwicklung muss in den Grenzen der Siedlungen von heute stattfinden. • ein Instrumentarium zu entwickeln, mit dem sie den Flächenverbrauch jetzt deutlich bremsen und bis spätestens 2050 stoppen werden. Der in § 1a BauGB verankerte Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit der beschränkten Ressource Fläche ist nicht erkennbar. • neue Versiegelungen durch Rückbaumaßnahmen in gleichem Umfang auszugleichen. • Neubauten nur mit Auflagen für zukunftsfähiges Bauen zu ermöglichen. Heute geplante, morgen gebaute Siedlungsstrukturen müssen den bereits absehbaren Anforderungen der Zukunft entsprechen:	zu 1. Die Stadt Schönberg hat ihr städtebauliches Konzept entwickelt. Es kommt hier zu einer Innenverdichtung und zur Inanspruchnahme von hinteren Grundstücksteilen. Somit wird eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen minimiert. Darüber hinaus kommt das generationsverbundene Wohnen hier unter dem Gesichtspunkt der Sozialvorsorge zum Tragen.	Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. S. 2/4 Klimaneutrale Temperierung, Produktion erneuerbarer Energie, schonender Umgang mit Wasser, wiedernutzbare und recyclebare Baumaterialien, Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten, klimaneutrale Mobilität, an verschiedene Bedürfnisse in verschiedenen Lebensphasen anpassbare Wohnstrukturen, dem demographischen Wandel angepasst. Damit kann die Stadt zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, wie sie sich die Bundesregierung im Rahmen der "Nationalen Strategie für eine nachhaltige Entwicklung" und dem Klimaschutzplan 2050 (Netto-Null-Flächenverbrauch) zum Ziel gesetzt hat. Höhere Folgekosten für den Erhalt der Infrastruktur werden vermieden. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt unterstützt die Reduzierung des Flächenverbrauchs mit Hilfe der sogenannten Altlastenfreistellung, durch die Erstellung eines Bodenschutzprogramms sowie durch Förderung von Rückbaumaßnahmen und Brachflächenrecycling. 1 **Artenschutz gem. § 44 BNatSchG:** **Der BUND fordert eine Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien entsprechend des fachlichen Standards durch jeweils geeignete Fachgutachter durchführen zu lassen.** Diese Artengruppen sind aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes (Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Siedlungsflächen) zu erwarten (Regelerfassung nach HzE 2018). Nach den vorgelegten Unterlagen wurden keine Erfassungen durchgeführt. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann damit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach LUNG M-V in den Handlungsempfehlungen zur Eingriffsregelung 2018 sind durchzuführen: 2 *Tabelle1: Methoden und Mindeststandards bei der Tierartenerfassung (Auszug aus HzE LUNG M-V 2018)* **Artengruppe** / **Methodik** / **Untersuchungszeiträume** / **Mindestzahl der Begehungen** Fledermäuse: Potentielle Winterquartiere: Schwarmsuche mit Detektor – September / Oktober – 2 Begehungen Fledermäuse: Wochenstuben morgendliche Schwarmsuche mit Detektor – Juni / Juli – 2 Begehungen Fledermäuse: Leitstrukturen, Jagdhabitate: Horchbox und Detektor – Mai bis September – 5 Horchboxnächte und 5 Detektorbegehungen Brutvögel: Revierkartierung – März bis Juli – 6 Tagbegehungen und 2 Nachtbegehungen Reptilien: Sichtbeobachtungen und künstliche Verstecke – Mai bis September – 5 Begehungen Bei der Erfassung der Brutvögel sind die verschiedenen Uhrzeiten wichtig und Südbeck et al. (2005) anzuwenden (Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands). Den Ergebnissen entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen sind rechtzeitig vor den Eingriffen zu berücksichtigen und umzusetzen, z.B. um die Kontinuität der Funktionalität von Brutrevieren ohne zeitliche Unterbrechung sicherstellen zu können. **Minimierungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG:** Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Die vorhandenen Gehölze sind als zu erhalten in der Satzung festzusetzen, da es zumutbar ist, die gewünschten Gebäude in den übrigen Bereichen der Grundstücke zu errichten.	zu 2. Der Standort wurde bewertet. Die Belange des Artenschutzes sind entsprechend § 44 BNatSchG zu beachten. Verbotstatbestände sind auszuschließen. Erforderliche Festsetzungen finden sich bei den inhaltlichen Festsetzungen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. S. 3/4 **Ausgleichsgebot nach § 15 Abs. 2 BNatSchG:** In den vorgelegten Unterlagen wurde der Kompensationsbedarf ermittelt, aber nicht dargelegt, wie die Kompensation erfolgen wird. Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Daher muss in der Satzung dargelegt werden, wie die Kompensation erfolgt. Die Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen sollten als Festsetzungen aufgenommen werden. Als Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Eingriffs schlagen wir vor, Alleen an der Ratzeburger Straße und dem Petersdorfer Weg bei Integration vorhandener Gehölze festzusetzen. Eine andere Möglichkeit, die wesentliche Funktionsverluste ausgleichen kann, ist es, einen Biotopverbund der Kleingewässer auf dem nördlich benachbarten Acker mit dem Feuchtgebiet beim Rupensdorfer Teich herzustellen durch Anlage einer Feldhecke (vgl. Abbildung 1; Maßnahmenvariante 2.22 nach HzE 2018). *Abbildung 1: Luftbild der nördlich angrenzenden Ackerfläche mit Kleingewässern (Umweltkartenportal LUNG MV): Ein für die Biodiversität sehr nützlicher möglicher Biotopverbund ist als rote Linie eingezeichnet (Skizze BUND M-V).*	zu 3. Die Eingriffe wurden ermittelt. Es werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt. Die Vorschläge zur Allee werden zur Kenntnis genommen. Der Alleenschutz ist ohnehin zu sichern. Die Maßnahme für Kleingewässer ist durch die Stadt geprüft worden. Im Rahmen dieser Satzung ist die Maßnahme eher nicht geeignet. Anderweitige geeignete Maßnahmen werden festgesetzt.	Teilweise zu berücksichtigen.
	Schutzgüter Boden, Klima, Luft, Grundwasser: Wir widersprechen der Einschätzung in der Begründung zur Satzung, die Funktionsfähigkeit des Bodens sei aufgrund angrenzender Bebauung und der Nutzung der Grundstücke als private Gärten bereits so beeinträchtigt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung durch die vorgesehene Bebauung zu erwarten sei (S. 9). Bisher weist der Boden überwiegend noch natürliche Abfolgen der Bodenhorizonte auf und ist nicht oder höchstens gering verdichtet (Ausnahme vorhandene Gebäude und Wege). Funktionen wie die Grundwasserneubildung, reiches Bodenleben, Bodenfruchtbarkeit sind kaum gestört. Nach der Gesamtbewertung der Bodenfunktionsbereiche (LUNG M-V 2017) sind die Böden in wesentlichen Teilen des Gebietes von erhöhter Schutzwürdigkeit. Boden wird durch Überbauung unwiederbringlich zerstört! Daher	zu 4. Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung werden diese Belange des Bodenschutzes beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. S. 4/4 besteht ein additiver Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden. Dieser ist zu der bisherigen Eingriffsbilanz zu ergänzen. 4 Wir widersprechen der Einschätzung zu den Auswirkungen auf das Klima. Das lokale Klima wird durch weitere Versiegelung und Gebäude deutlich belastet, sowohl als lokale Hitze als auch Verringerung der Grundwasserneubildung. Um diese Auswirkungen abzumildern, sollten dringend Dach- und Fassadenbegrünung, die Versickerung von Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken sowie Versickerungsfähigkeit von möglichen Verkehrsflächen festgesetzt werden (Klimaanpassung). Eine Betrachtung der Auswirkungen auf das globale Klima und die Treibhausgasbilanz der Stadt fehlen gänzlich und sind für eine transparente Abwägung und Einhaltung eines Pfads zur Klimaneutralität der Stadt zu ergänzen. 5 Für die Integration des Klimaschutzes sollten folgende Festsetzungen aufgenommen werden: - Wärmedämmung bei Neubauten auf Passivhaus-Standard; - Nutzung erneuerbare Energien: Pflicht von Solaranlagen auf Neubauten (PV und / Solarthermie), Verbot von Erdöl-Tanks und Gasanschlüssen; - ökologisches Bauen: Festlegung eines Ökobaustandards, z.B. Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG). Ergänzend sollte die Möglichkeit für Geothermie explizit genannt werden. Weitergehende Informationen, auch zu Förderungen, finden Sie in der Anlage und auf unserer Webseite: https://www.bund-mv.de/oekologisches-bauen/	zu 5. Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz werden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Eine geringe Auswirkung auf das Klima ist gegeben. Die Stadt Schönberg hält jedoch an dem Standort im Rahmen der Innenverdichtung fest. Sämtliche Möglichkeiten der regenerativen Energien bleiben erhalten. Die Stadt Schönberg bedankt sich für die Hinweise und wird die Anforderungen auch zukünftig beachten.	Teilweise zu berücksichtigen.
	Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. 6 Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Mit freundlichen Grüßen i.A. M Herrmann i.A. Mareike Herrmann Referentin für Naturschutz	zu 6. Der Verfahrenshinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

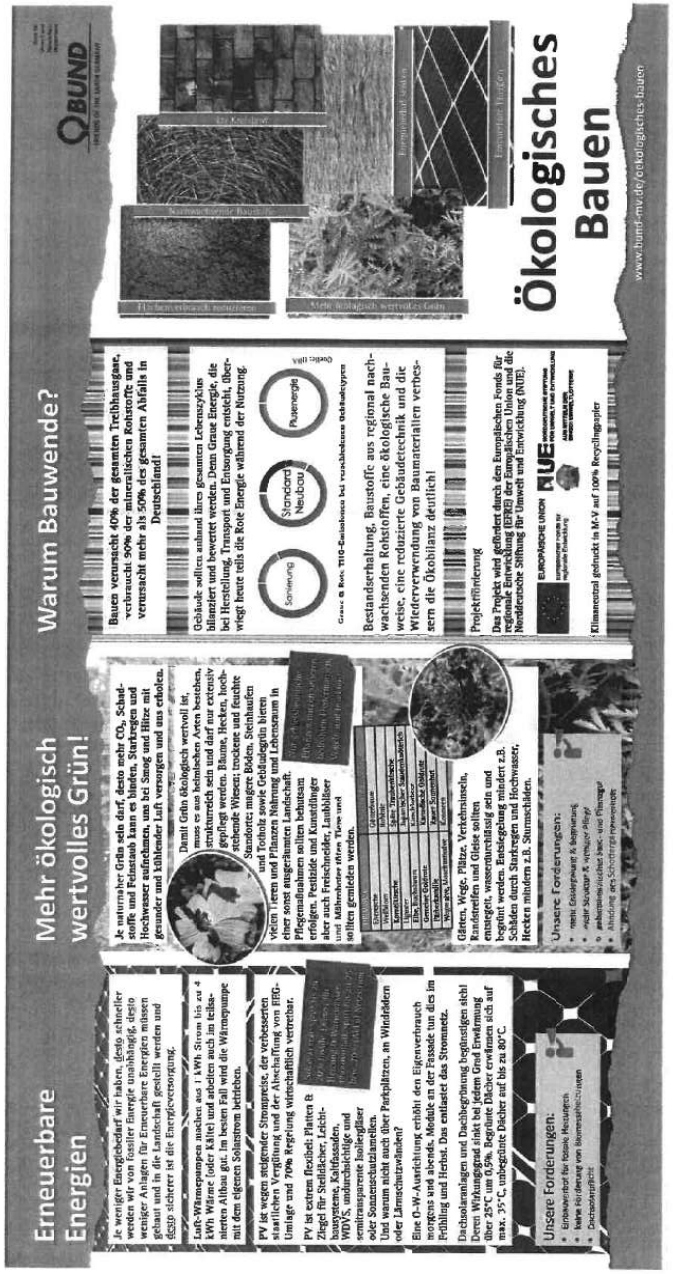
Erneuerbare Energien
Mehr ökologisch wertvolles Grün!
Warum Bauwende?
BUND
Je weniger Energiebedarf wir haben, desto schneller werden wir von fossiler Energie unabhängig, desto weniger Anlagen für Erneuerbare Energien müssen gebaut und in die Landschaft gestellt werden und desto sicherer ist die Energieversorgung.
Luft-Wärmepumpen machen aus 1 kWh Strom bis zu 4 kWh Wärme (oder Kälte) und arbeiten auch im teilsanierten Altbau gut. Im besten Fall wird die Wärmepumpe mit dem eigenen Solarstrom betrieben.
PV ist wegen entlegener Stromnetze, der verbesserten staatlichen Vergütung und der Abschaffung von EEG-Umlage und 70% Regelung wirtschaftlich vertretbar.
PV ist extrem flexibel: Platten & Ziegel für Steildächer, Leichtsysteme, Kabelkleben, WDVS, Fassade, Balkon, semitransparente hoallergiefaser oder Sonnenschutzlamellen.
Und warum nicht auch über Parkplätzen, an Windrädern oder Lärmschutzwänden?
Eine O-W-Ausrichtung erhöht den Eigenverbrauch morgens und abends. Module an der Fassade tun dies im Frühling und Herbst. Das entlastet das Stromnetz.
Dachsolaranlagen und Dachbegrünung begünstigen sich! Deren Wirkungsgrad sinkt bei jedem Grad Erwärmung über 25°C um 0,5%. Begrünte Dächer erwärmen sich auf max. 39°C, unbegrünte Dächer auf bis zu 80°C.
Unsere Forderungen:
Einbauverbot für fossile Heizungen
keine Förderung von Biomasseheizungen
Dachbegrünungspflicht
Je naturnaher Grün sein darf, desto mehr CO_2, Schadstoffe und Feinstaub kann es binden, Starkregen und Hochwasser aufnehmen, uns bei Smog und Hitze mit gesunder und kühlender Luft versorgen und uns erholen.
Damit Grün ökologisch wertvoll ist, muss es aus heimischen Arten bestehen, artenreich sein und darf nur extensiv gepflegt werden. Blumen, Hecken, hochstämmige Obstbäume und Wiesen sind Favoriten. Standorte: magere Böden, Steinhaufen und Totholz sowie Geldbaugrün bieten viele Tieren und Pflanzen Nahrung und Lebensraum in einer sonst ausgeräumten Landschaft.
Pflegemaßnahmen sollten behutsam erfolgen. Pestizide und Kunstdünger aber auch Freischneider, Laubbläser und Mähroboter öffen Tiere und sollten gemieden werden.
Gärten, Wege, Plätze, Verkehrsinseln, Randstreifen und Gleise sollten naturnah gestaltet und pflegeleicht begrünt werden. Bestehende wie entfernte z.B. Schilder durch Starkregen und Hochwasser, Hecken mindern z.B. Sturmschäden.
Unsere Forderungen:
mehr Gebäudegrün & Begrünung
mehr Baumpflanzungen
pflegeleichte Grünflächen
Abkehr von Schottergärten
Bauen verursacht 40% der gesamten Treibhausgase, verbraucht 90% der mineralischen Rohstoffe und verursacht mehr als 50% des gesamten Abfalls in Deutschland!
Gebäude sollten anhand ihres gesamten Lebenszyklus bilanziert und bewertet werden. Denn Graue Energie, die bei Herstellung, Transport und Entsorgung entsteht, überwiegt heute teils die Rote Energie während der Nutzung.
Sanierung
Standard Neubau
Passivhaus
Graue & Rote THG-Emissionen bei verschiedenen Gebäudetypen
Bestandserhaltung, Baustoffe aus regional nachwachsenden Rohstoffen, eine ökologische Bauweise, eine reduzierte Gebäudetechnik und die Wiederverwendung von Baumaterialien verbessern die Ökobilanz deutlich!
Projektfinanzierung
Das Projekt wird gefördert durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der Europäischen Union und die Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung (NUE).
EUROPÄISCHE UNION
NORDDEUTSCHE STIFTUNG FÜR UMWELT UND ENTWICKLUNG
Klimaneutral gedruckt in M-V auf 100% Regellingspapier
Ökologisches Bauen
www.bund-mv.de/oekologisches-bauen

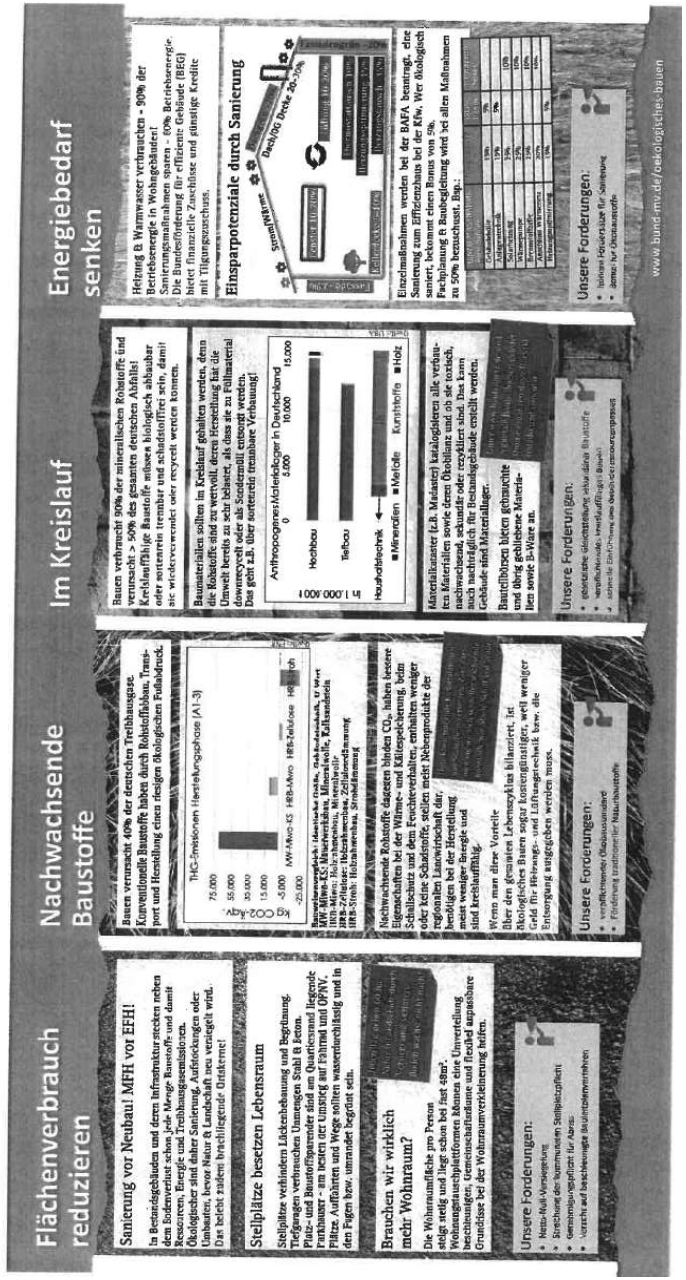
Flächenverbrauch reduzieren
Nachwachsende Baustoffe
Im Kreislauf
Energiebedarf senken
Sanierung vor Neubau! MFH vor EFH!
In Bestandsgebäuden und deren Infrastruktur stecken neben dem Bodengeschutz auch weniger Rohstoffe und damit Ressourcen, Energie und Treibhausgasemissionen. Ökologischer sind daher Sanierung, Aufstockungen oder Umbauten, bevor Natur & Landschaft neu verzehrt wird. Das belebt zudem bnachbarte Ortskerne!
Stellplätze besetzen Lebensraum
Stellplätze verhindern Lückenbebauung und Begrünung. Tiefgaragen verhindern Versickerung und liegende Pflanzen. Parkplätze sind unsinnig auf Fahrrad und ÖPNV. Plätze, Auffahrten und Wege sollten wasserdurchlässig und in den Fugen bzw. unmaskiert begrünt sein.
Brauchen wir wirklich mehr Wohnraum?
Die Wohnraumfläche pro Person steigt stetig und liegt schon bei fast 50m². Wohnungstauschplattformen können eine Umverteilung beschleunigen, Gemeinschaftsräume und flexibel anpassbare Grundrisse bei der Wohnraumverkleinerung helfen.
Unsere Forderungen:
Netto-Null-Versiegelung
Streichung der kommunalen Stellplatzpflicht
Gemeinnützigkeitspflicht für Adria
Vorrang auf bestehenden Baulandsenvermehren
Bauen verursacht 40% der deutschen Treibhausgase. Kurzvitionelle Baustoffe haben durch Rohstoffabbau, Transport und Herstellung einen riesigen ökologischen Fußabdruck.
THG-Emissionen (Herstellungsphase (A1-3)
75.000
55.000
35.000
15.000
-5.000
-25.000
kg CO2-Äqv
KMV-Mono KS
HRB-Mono
HRB-Zellulose
Nachwachsende Rohstoffe dagegen binden CO_2, haben bessere Eigenschaften bei der Wärme- und Kältespeicherung, beim Schallschutz und dem Feuchteverhalten, enthalten weniger oder keine Schadstoffe, stellen mehr Nebenprodukte der regionalen Landwirtschaft dar, benötigen bei der Herstellung nicht weniger Energie und sind kreislauffähig.
Wenn man diese Vorteile über den gesamten Lebenszyklus bilanziert, ist ökologisches Bauen sogar kostengünstiger, weil weniger Geld für Heizungs- und Lüftungstechnik bzw. die Entsorgung ausgegeben werden muss.
Unsere Forderungen:
Verpflichtende Ökobilanzierung
Förderung qualitätsvoller Naturbaustoffe
Bauen verbraucht 90% der mineralischen Rohstoffe und verursacht > 50% des gesamten deutschen Abfalls!
Kreislauffähige Baustoffe müssen biologisch abbaubar oder materiell trennbar und schadstofffrei sein, damit sie wiederverwendet oder recycelt werden können.
Baumaterialien sollten im Kreislauf gehalten werden, denn die Rohstoffe sind zu wertvoll, deren Herstellung hat die Umwelt bereits zu sehr belastet, als dass sie zu Füllmaterial oder Downcycelt oder als Sondermüll entsorgt werden. Das gilt z.B. über sortenrein trennbare Verbindungen!
Anthropogenes Materiallager in Dauerbeland
1.000.000 t
5.000
10.000
15.000
Hochbau
Tiefbau
Haushaltstechnik
Mineralien
Metalle
Kunststoffe
Holz
Materialzustand (z.B. Mörtelrest) kaskadieren alle verbauten Materialien sowie deren Oberflächen und Fugen nachweisbar, schadstoff- oder recyclierfähig sind. Das kann auch nachträglich für Bestandsgebäude erstellt werden.
Baustoffbörsen bieten gebrauchte und übrig gebliebene Materialien sowie B-Ware an.
Unsere Forderungen:
Heizung & Warmwasser verbrauchen - 90% der Betriebsenergie in Wohngebäuden!
Sanierungsmaßnahmen spaten - 60% Betriebsenergie.
Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bietet finanzielle Zuschüsse und günstige Kredite mit Tilgungszuschuss.
Einsparpotenziale durch Sanierung
Systemtrennung
Dach/OG Decke 20-30%
Fenster 10-15%
Außenwand 15-20%
Heizungsoptimierung 5-10%
Einzelmaßnahmen werden bei der BAFA beantragt, eine Sanierung zum Effizienzhaus bei der KfW. Wer ökologisch saniert, bekommt einen Bonus von 5%.
Fachplanung & Baubegleitung wird bei allen Maßnahmen zu 50% bezuschusst. Bsp.:
Unsere Forderungen:
Unsere Forderungen:
www.bund-mv.de/oekologisches-bauen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.34	**Von:** Kilian Neubert **Gesendet:** 26.05.2023 12:14 **An:** 'Stefanie Müller' **Betreff:** AW: Re-4: Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusamme (abgelegt im CC ECM) **Anlagen:** 230418_Amt Schönberger Land_Klarstellungs_Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang be **Importance:** Normal Hallo Frau Müller, anbei ein neu aufgesetztes PDF und zur Sicherheit der Text unserer Stellungnahme direkt in die E-Mail kopiert. Mit freundlichen Grüßen Kilian Neubert **Stellungnahme Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße - Petersberger Weg** Sehr geehrte Damen und Herren, satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. 1 Grundsätzlich beurteilen wir den Einfluss auf die Natur durch die anthropogene Vorprägung sowie vorliegende Habitatstruktur als gering und bewerten die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bei entsprechender Kompensation als vertretbar. Der Kompensationsbedarf muss jedoch bekannt sein und anhand einer entsprechenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt werden. 2 Zusätzlich sollten geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen integriert werden, um negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt während der Umsetzung der Maßnahme auszuschließen bzw. deren Umfang zu reduzieren. 3 Ergänzend verweisen wir auf das den Petersberger Weg flankierende gesetzlich geschützte Gehölzbiotop, wodurch eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 (3) NatSchAG M-V bei der zuständigen UNB einzuholen ist. Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns. Mit freundlichen Grüßen Dr. Kilian Neubert	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Satzung grundsätzlich vertretbar ist. Der Kompensationsbedarf wurde bereits ermittelt. Entsprechende Maßnahmen sind bis zum Satzungsbeschluss festzulegen. zu 2. Artenschutzrechtliche Belange werden bewertet. Vorgaben für den Artenschutz werden getroffen. Es werden Voraussetzungen geschaffen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten. Vorgaben für Brutvögel, Reptilien, Amphibien und für die Gehölzrodungen oder –schnitte werden getroffen. zu 3. Das Gehölzbiotop wird nicht beeinträchtigt.	Teilweise zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Dr. Kilian Neubert Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Stellvertretender Geschäftsführer Umwelt-, Natur- und Artenschutz Siedlung 18a 19067 Leezen OT Görslow 03860 560316 / 015209794039 k.neubert@lav-mv.de Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lav-mv.de in der RubrikDatenschutz/Datenschutzerklärung. **Von:** Stefanie Müller <s.mueller@schoenberger-land.de> **Gesendet:** Freitag, 26. Mai 2023 09:24 **An:** k.neubert@lav-mv.de **Betreff:** Re-4: Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße - Petersberger Weg - TöB-Beteiligung **AMT SCHÖNBERGER LAND** **Der Amtsvorsteher** **Büroanschrift:** Am Markt 15, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Müller **Durchwahl:** 038828/330-1411 **E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de **Datum:** 26. Mai 2023 Sehr geehrter Herr Neubert, leider kann ich auch diese Datei nicht öffnen.		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anbei ein Screenshot. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Stefanie Müller *FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung* **Postanschrift:** Am Markt 15, 23923 Schönberg, **Telefon:** 038828/330-0 (Zentrale), **Fax:** 038828/330-175, **Internet:** www.schoenberger-land.de **Sprechzeiten:** Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag-geschlossen, sonst nach Vereinbarung **Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, BLZ 140 510 00, Kto.Nr.: 1 000 038 196** **Deutsche Kreditbank Schwerin, BLZ 120 300 00, Kto-Nr.: 100 578** **Gemeinden des Amtes Schönberger Land:** Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Nienjdorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg Original Message processed by david® **AW: Re-2: Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße - Petersberger Weg - TöB-Beteiligung** 25. Mai 2023, 15:09 Uhr **Von** k.neubert@lav-mv.de **An** 'Stefanie Müller' Hallo Frau Müller, anbei unsere Stellungnahme als PDF, auch am 12.05. habe ich eine PDF geschickt. Das Dokument funktioniert auf meinem Rechner tadellos, sollte es bei Ihnen wieder Probleme beim öffnen geben, lassen Sie mich es bitte wissen. Mit freundlichen Grüßen Kilian Neubert ..... Dr. Kilian Neubert		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. stellvertretender Geschäftsführer Umwelt-, Natur- und Artenschutz Siedlung 18a 19067 Leezen OT Görslow 03860 560315 / 01520 9794039 k.neubert@lav-mv.de Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lav-mv.de in der Rubrik Datenschutz/Datenschutzerklärung. **Von:** Stefanie Müller <s.mueller@schoenberger-land.de> **Gesendet:** Donnerstag, 25. Mai 2023 13:15 **An:** Kilian Neubert <k.neubert@lav-mv.de> **Cc:** m.voigt@lav-mv.de; Martina Teßmer <m.tessmer@schoenberger-land.de> **Betreff:** Re-2: Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße - Petersberger Weg - TöB-Beteiligung **AMT SCHÖNBERGER LAND** **Der Amtsvorsteher** **Büroanschrift:** Am Markt 15, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Müller **Durchwahl:** 038828/330-1411 **E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de **Datum:** 25. Mai 2023		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Sehr geehrter Her Neubert, leider befindet sich im Anhang eine Datei, die wir bei uns im Hause nicht öffnen können. Besteht die Möglichkeit, dass Sie mir die Stellungnahme als pdf-Datei zukommen lassen können? Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Stefanie Müller *FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung* **Postanschrift:** Am Markt 15, 23923 Schönberg, **Telefon:** 038828/330-0 (Zentrale), **Fax:** 038828/330-175, **Internet:** www.schoenberger-land.de **Sprechzeiten:** Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag-geschlossen, sonst nach Vereinbarung **Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, BLZ 140 510 00, Kto.Nr.: 1 000 038 196** **Deutsche Kreditbank Schwerin, BLZ 120 300 00, Kto-Nr.: 100 578** **Gemeinden des Amtes Schönberger Land:** Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg Original Message processed by david© **AW: Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße - Petersberger Weg - TöB-Beteiligung** 12. Mai 2023, 10:08 Uhr **Von** Kilian Neubert **An** 'Stefanie Müller' **Cc** m.vogt@lav-mv.de Sehr geehrte Frau Müller, anbei erhalten Sie die Stellungnahme des LAV MV zur im Betreff benannten Maßnahme. Mit freundlichen Grüßen Kilian Neubert ..... Dr. Kilian Neubert Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Stellvertretender Geschäftsführer Umwelt-, Natur- und Artenschutz		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Siedlung 18a 19067 Leezen OT Görslow 03860 560316 / 015209794039 k.neubert@lav-mv.de Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lav-mv.de in der RubrikDatenschutz/Datenschutzerklärung. **Von:** info@lav-mv.de <info@lav-mv.de> **Gesendet:** Dienstag, 18. April 2023 09:22 **An:** k.neubert@lav-mv.de; Mario Voigt, dienstlich <m.voigt@lav-mv.de> **Betreff:** WG: Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße - Petersberger Weg - TöB-Beteiligung Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. OT Görslow Simone Mehlhorn, Sekretariat Siedlung 18a 19067 Leezen Tel.: 03860 560 30 Fax: 03860 560 329 email: info@lav-mv.de *Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lav-mv.de in der Rubrik Datenschutz/Datenschutzerklärung.* **Von:** Stefanie Müller [mailto:s.mueller@schoenberger-land.de] **Gesendet:** Dienstag, 18. April 2023 09:05 **An:** SDW <geschaeftsstelle@sdw-mv.de>; LJV <info@ljv-mecklenburg-vorpommern.de>; LAV <info@lav-mv.de>; NABU <NABU-NWM@NABU-MV.de>; BUND <bund.mv@bund.net> **Betreff:** Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg - TöB-Beteiligung		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT SCHÖNBERGER LAND **Der Amtsvorsteher** **Postanschrift:** Am Markt 15, 23923 Schönberg **Büroanschrift:** Dassower Straße 4, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Müller **Durchwahl:** 038828/330-1411 **Fax:** 038828/330-2411 **E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de **Web:** https://schoenberger-land.de **Datum:** 18. April 2023 Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage erhalten Sie das Anschreiben zur o. g. TöB-Beteiligung. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Stefanie Müller *FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung* **Postanschrift:** Am Markt 15, 23923 Schönberg, **Telefon:** 038828/330-0 (Zentrale), **Fax:** 038828/330-175, **Internet:** www.schoenberger-land.de **Sprechzeiten:** Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag-geschlossen, sonst nach Vereinbarung **Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest,** **BLZ 140 510 00,** **Kto.Nr.: 1 900 038 196** **Deutsche Kreditbank Schwerin,** **BLZ 120 300 00,** **Kto-Nr.: 100 578** **Gemeinden des Amtes Schönberger Land:** Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Siemz-Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg To: geschaeftsstelle@sdw-mv.de info@ljv-mecklenburg-vorpommern.de info@lav-mv.de NABU-NWM@NABU-MV.de bund.mv@bund.net		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	To: k.neubert@lav-mv.de Cc: m.voigt@lav-mv.de m.tessmer@schoenberger-land.de		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II.37 **Hauptzollamt Stralsund** ZOLL POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18405 Stralsund **nur per E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg BEARBEITET VON Herr Heinze TEL 0 38 31. 3 56 - 4003 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 4050 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de DATUM 08. Mai 2023 BETREFF **Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße - Petersberger Weg** BEZUG Ihr Schreiben vom 20.04.2023 61.27.11.99 - Ergänzungssatzung ANLAGEN GZ **Z 2316 B - BB 62/2023 - B 110002** (bei Antwort bitte angeben) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu der Klarstellungs- & Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten OT Schönberg Bereich Ratzeburger Straße - Petersberger Weg folgendes an: 1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf. 1 2 Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**: 2 Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort). Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Böhning	zu 2. Zollrechtliche Belange werden zur Kenntnis genommen, sie berühren die Inhalte der Satzung nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT SCHÖNBERGER LAND **Der Amtsvorsteher** Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 5 ❖ 23923 Schönberg Frau Müller Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Auskunft erteilt: Frau Koch Durchwahl: 038828/330-1412 Fax: 038828/330-2412 E-Mail: s.koch@schoenberger-land.de Aktenzeichen: 66.06.01/11 Schönberg Datum: 31. Mai 2023 II. 38 **Stellungnahme zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB** (Entwurf mit Bearbeitungsstand 31.05.2023) **hier: Löschwasserversorgung** Sehr geehrte Damen und Herren, bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, seit dem 21. Februar 2002 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334,394) sind die Gemeinden verpflichtet, die Löschwasserversorgung im Innenbereich sicherzustellen. Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein und die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 (für Brandlastberechnung) berücksichtigt werden. Ferner sind bei Bedarf Löschwasserentnahmestellen nach DIN 14210 (Löschwasserteiche), 14220 (Löschwasserbrunnen) und 14230 (Löschwasserbehälter) mit einer frostfreien Entnahmestelle in die Löschwasserversorgung mit einzubeziehen. Der erforderliche Löschwasserbedarf soll mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle bis zu 300 m vom Schutzobjekt entfernt liegen. Für den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg steht derzeit folgende Löschwasserentnahmemöglichkeit zur Verfügung: 1	zu 1. Der Brandschutz kann grundsätzlich sichergestellt werden. Die Regelung muss in einem Vertrag erfolgen, weil der Zweckverband mitgeteilt hat, dass der Löschwasserbedarf nicht abschließend gesichert werden kann ohne einen Vertrag.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT SCHÖNBERGER LAND **Der Amtsvorsteher** Löschwasserentnahmestelle **Lösch-wasser-bereich** / **Art der Löschwasser-entnahmestelle** / **Lage der Löschwasser-entnahmestelle** / **Leistungsvermögen der Löschwasser-entnahmestelle** Siehe Abb. roter Punkt / Unterflurhydrant, AutoID 922, Nummer C9028-1036 / Parkplatz Blumenladen / 96 bis 192 m³/h Die planerischen Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sind entsprechend auf die vorhandene Löschwassermenge auszurichten. Darstellung aktueller Löschwasserbereich mit Stand 31.05.2023 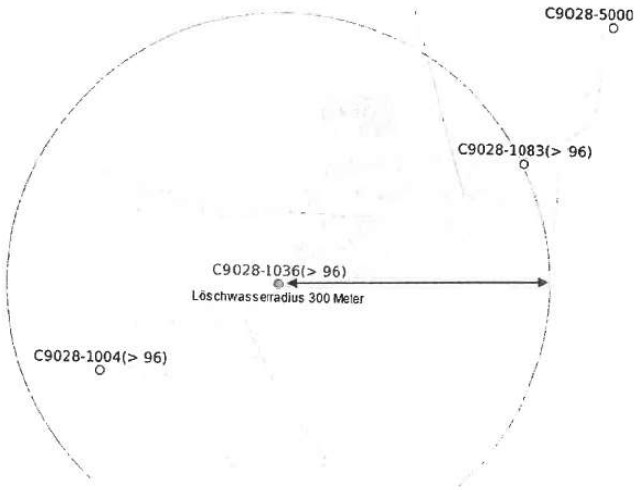 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Silvana Koch FBIV Bauen- und Gemeindeentwicklung		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT SCHÖNBERGER LAND **Der Amtsvorsteher** III. 2 Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg Amt Schönberger Land *Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung* im Haus **Dienstgebäude:** Dassower Straße 4, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Müller **Durchwahl:** +49 38828 330-1411 **Fax:** +49 38828 330-2411 **E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de **Aktenzeichen:** 61.27.11.99 - Ergänzungssatzung **Ort, Datum:** Schönberg, 26.05.2023 **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB** **Betrifft:** Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB **Hier:** Stellungnahme der Nachbargemeinde Roduchelstorf Sehr geehrte Damen und Herren, mit Mailschreiben vom 20. April 2023 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bauleitplanverfahren der Stadt Schönberg. Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der Gemeinde Roduchelstorf keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen. 1 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag St. Müller Stefanie Müller *FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung*	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Roduchelstorf keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	111.3 **AMT SCHÖNBERGER LAND** **Der Amtsvorsteher** Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg Amt Schönberger Land *Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung* im Haus **Dienstgebäude:** Dassower Straße 4, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Teßmer **Durchwahl:** +49 38828 330-1411 **Fax:** +49 38828 330-2411 **E-Mail:** m.tessmer@schoenberger-land.de **Aktenzeichen:** 61.27.11.99 - Ergänzungssatzung **Ort, Datum:** Schönberg, 26.05.2023 **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB** **Betrifft:** Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB **Hier:** Stellungnahme der Nachbargemeinde Siemz-Niendorf Sehr geehrte Damen und Herren, mit Mailschreiben vom 20. April 2023 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bauleitplanverfahren der Stadt Schönberg. Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der Gemeinde Siemz-Niendorf keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen. 1 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag M. Teßmer Martina Teßmer *FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung*	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Siemz-Niendorf keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT SCHÖNBERGER LAND **Der Amtsvorsteher** Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg Amt Schönberger Land *Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung* im Haus **Dienstgebäude:** Dassower Straße 4, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Müller **Durchwahl:** +49 38828 330-1411 **Fax:** +49 38828 330-2411 **E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de **Aktenzeichen:** 61.27.11.99 - Ergänzungssatzung **Ort, Datum:** Schönberg, 06.05.2023 **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB** **Betrifft:** Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB **Hier:** Stellungnahme der Nachbargemeinde Lüdersdorf Sehr geehrte Damen und Herren, mit Mailschreiben vom 20. April 2023 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bauleitplanverfahren der Stadt Schönberg. Nach Prüfung der Unterlagen in der Sitzung der Lüdersdorfer Gemeindevertretung vom 30. Mai 2023 teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Lüdersdorf zum o. g. Bauleitplanverfahren keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat. 1 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag S. Müller Stefanie Müller *FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung*	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Lüdersdorf keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT SCHÖNBERGER LAND **Der Amtsvorsteher** Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg Amt Schönberger Land *Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung* im Haus **Dienstgebäude:** Dassower Straße 4, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Müller **Durchwahl:** +49 38828 330-1411 **Fax:** +49 38828 330-2411 **E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de **Aktenzeichen:** 61.27.11.99 - Ergänzungssatzung **Ort, Datum:** Schönberg, 30.05.2023 111.5 **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB** **Betrifft:** Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB **Hier:** Stellungnahme der Nachbargemeinde Selmsdorf Sehr geehrte Damen und Herren, mit Mailschreiben vom 20. April 2023 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bauleitplanverfahren der Stadt Schönberg. Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der Gemeinde Selmsdorf keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen. 1 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Stefanie Müller *FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung*	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Selmsdorf keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT SCHÖNBERGER LAND **Der Amtsvorsteher** Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg Amt Schönberger Land *Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung* im Haus **Dienstgebäude:** Dassower Straße 4, 23923 Schönberg **Auskunft erteilt:** Frau Müller **Durchwahl:** +49 38828 330-1411 **Fax:** +49 38828 330-2411 **E-Mail:** s.mueller@schoenberger-land.de **Aktenzeichen:** 61.27.11.99 - Ergänzungssatzung **Ort, Datum:** Schönberg, 26.05.2023 III.6 **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB** **Betrifft:** Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB **Hier:** Stellungnahme der Nachbarstadt Dassow Sehr geehrte Damen und Herren, mit Mailschreiben vom 20. April 2023 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bauleitplanverfahren der Stadt Schönberg. Nach Prüfung der Unterlagen in der Sitzung des Hauptausschusses vom 23. Mai 2023 teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Dassow zum o. g. Planverfahren keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat. 1 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Stefanie Müller *FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung*	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Dassow keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1 BauGB

Hier: Vorgaben aus dem Bereich der Stellungnahmen

Folgende Belange sind zu regeln:

Landkreis:

Brandschutz:

- Löschwassersicherung durch Vertrag für die Hydranten mit dem Zweckverband
- Vorbehalte der Brandschutzbehörde können durch den Vertrag mit Zweckverband ausgeräumt werden.

Wasserbehörde:

- Trinkwasser: städtebaulicher Vertrag und Regelung über Grundstück oder Neuverlegung vom Knotenpunkt Ratzeburger Straße/ Petersberger Weg
- Schmutzwasserentsorgung: Regelung über Vertrag und Grundstück oder über Anbindung Knotenpunkt Ratzeburger Straße/ Petersberger Weg
- Regenwasser: Nachweis der Versickerung oder Ableitung
- Vorzugsweise Versickerung
- Niederschlagswasserkonzept für die Grundstücke am Petersberger Weg der unteren Wasserbehörde vorzulegen für Flurstücke 207/1, 1/1, 1/2. Vertragliche Regelung

Untere Naturschutzbehörde:

- Regelung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Satzungsbeschluss
- Klärung zu Baumschutz erübrigt sich unter Anwendung des Verfahrens nach § 34 BauGB dann zu regeln
- Weitergehende Regelung zum Artenschutz erübrigen sich unter Bezugnahme auf Baugenehmigungsverfahren

Abfallbehörde:

- Zufahrtsregelung klären. Ggf. Wendeanlage einräumen. Ohne Wendeanlage keine Regelung. Oder Durchfahrt muss gesichert werden.

StALU:

- Ausgleichsregelung
- im Zusammenhang mit Flächen für die Landwirtschaft

ZVG:

- Trinkwasservertrag
- Schmutzwasservertrag
- Regenwasserversickerung Nachweise und Konzept
- Löschwasser: Löschwasserbereitstellung durch Vertrag

BUND:

- Grundsatzfragen Innenverdichtung Artenschutz Ausgleich und Ersatz hier Maßnahmen an der Allee und Maßnahmen an nahen Kleingewässern
- Bodenschutz Klimaschutz erneuerbare Energien Vortrag für Vorbehalte und Hinweise

Anglerverband:

- Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz zu sichern

Brandschutzbehörde Amt Schönberger Land:

- Löschwasser gesichert und durch Vertrag entsprechend absichern.

Aufgestellt als Diskussionsgrundlage am 30.08.2023:

Dipl.-Ing. Ronald Mahnel
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
mahnel@pbm-mahnel.de

BEGRÜNDUNG
ZUR KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG DER STADT SCHÖNBERG

VON TEILFLÄCHEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS SCHÖNBERG
BEREICH RATZEBURGER STRAßE - PETERSBERGER WEG
GEMÄß § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND 3 BAUGB

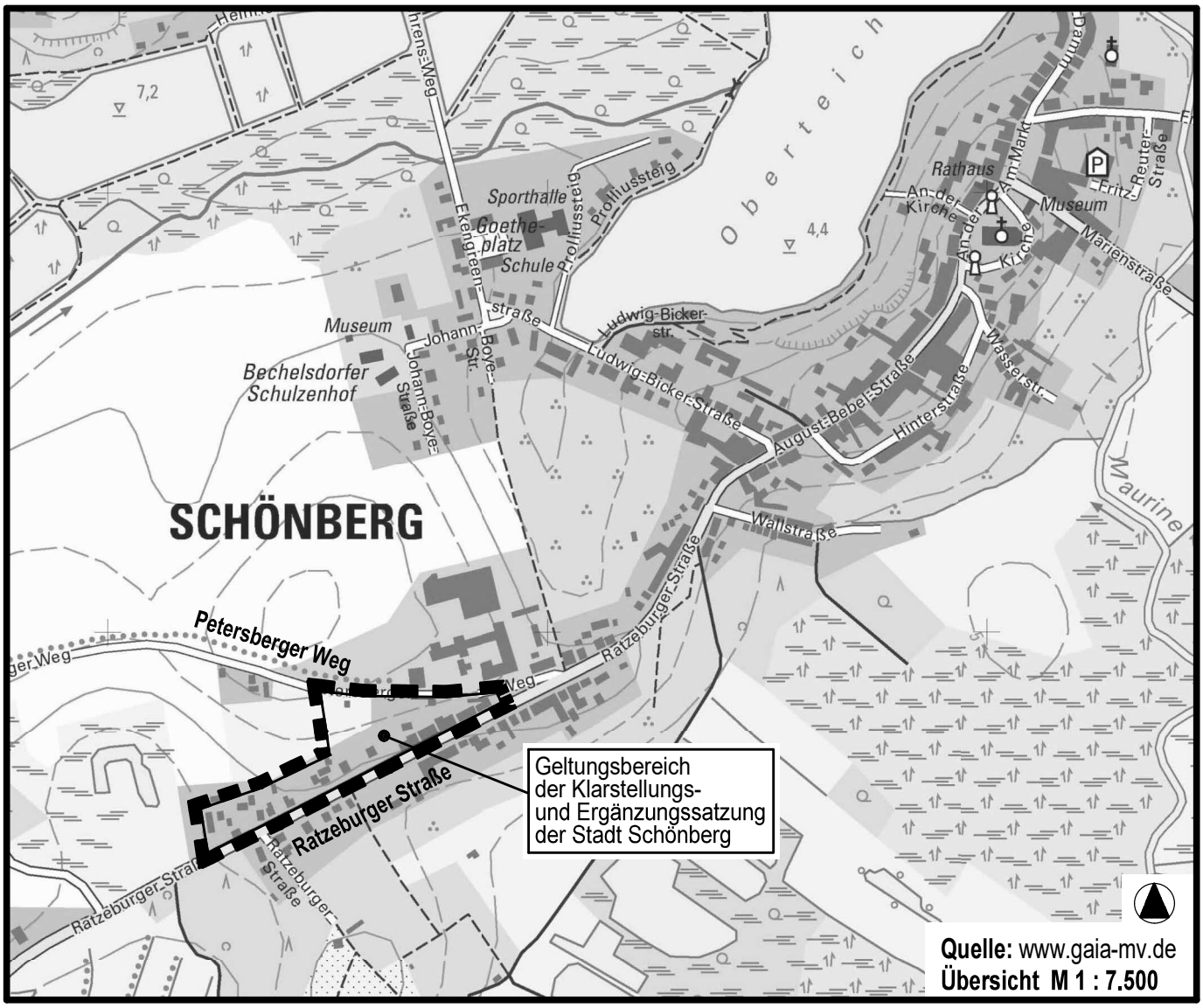

Planungsbüro Mahnel
Rudolf Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105- 0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 23. Februar 2023

ENTWURF

B E G R Ü N D U N G

zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

Teil 1 Städtebaulicher Teil 3

1. Planungsanlass und Erforderlichkeit 3

2. Allgemeines 3

2.1 Räumliche Abgrenzung 3
2.2 Plangrundlage 3
2.3 Bestandteile der Satzung 3
2.4 Wahl des Planverfahren 4

3. Einordnung in übergeordnete Planungen 5

4. Beschreibung des Plangebietes 5

5. Inhalte der Satzung 6

5.1 Klarstellungssatzung 6
5.2 Ergänzungssatzung 7

6. Flächenbilanz 7

7. Immissionsschutz 8

8. Umweltbelange 8

8.1 Boden- und Klimaschutz 8
8.2 Artenschutz 8
8.3 Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung 8

9. Auswirkungen der Planung 9

10. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise 9

11. Wesentliche Rechtsgrundlagen 12

TEIL 2 Ausfertigung 13

1. Beschluss über die Begründung 13

2. Arbeitsvermerke 13

TEIL 3 Anlage 14

Anlage 1: Eingriffsermittlung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, Stand Februar 2023 14

Teil 1 Städtebaulicher Teil

1. Planungsanlass und Erforderlichkeit

An die Stadt Schönberg ist der Antrag zur Neubebauung von bisher unbebauten Grundstücken am Petersberger Weg herangetragen worden. Die Stadt Schönberg hat sich aufgrund der Anfrage damit beschäftigt und schafft planungsrechtliche Voraussetzungen für die Regelungen einer Neubebauung am Petersberger Weg. Mit der Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sollen die bebauten Bereiche an der Ratzeburger Straße und am Petersberger Weg klargestellt und somit die Innenbereichsqualität der Grundstücke definiert werden sowie um eine Ergänzungsfläche, die bisher keine Innenbereichsqualität aufweist, ergänzt bzw. arrondiert werden. Es handelt sich bei der Ergänzungsfläche um eine Fläche von einem größeren Gewicht, die durch die angrenzende und umgebende Bebauung geprägt wird, jedoch aufgrund ihrer Größe nicht in den Innenbereich durch Klarstellung zugehörig einbezogen werden kann. Über eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB lassen sich einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einbeziehen. Die einbezogenen Flächen müssen durch eine bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche entsprechend geprägt sein. Das ist hier der Fall. Es wird das Ziel verfolgt, für diese Fläche eine bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Für die Regelung zum Maß der baulichen Nutzung werden einzelne Festsetzungen erforderlich.

2. Allgemeines

2.1 Räumliche Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung befindet sich zwischen der Ratzeburger Straße und dem Petersberger Weg und umfasst die Grundstücke an der Ratzeburger Straße Nr. 51 bis Nr. 95 sowie die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Hausnummern Ratzeburger Straße Nr. 63, Nr. 75 und Nr. 77. Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst ca. 1,7 ha. Davon beträgt die Größe der Ergänzungsfläche 0,4 ha.

2.2 Plangrundlage

Als Plangrundlage für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung dient ein Flurkartenauszug auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) vom März 2021. Die Daten wurden durch den Zweckverband Grevesmühlen in Abstimmung mit dem Amt Schönberger-Land für die Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Vorhandene Gebäude wurden aus dem Luftbild in ihrer vermutlichen Lage und Größe ergänzt. Diese sind als solche in der Planzeichnung gesondert gekennzeichnet.

2.3 Bestandteile der Satzung

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg besteht aus:
- Planzeichnung im Maßstab 1:1.000
- Inhaltliche Festsetzungen und
- Verfahrensvermerke.

Der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird diese Begründung beigefügt.

2.4 Wahl des Planverfahren

In Bezug auf die Wahl des Regelungsinstruments hatte die Stadt Schönberg im Vorfeld Abstimmungen mit der zuständigen Behörde geführt. Für die Stadt Schönberg ist der von dem Regelungsbedarf betroffene Bereich innerhalb des Flächennutzungsplanes als Baufläche dargestellt.
In der nahen Umgebung ist eine gewerbliche Nutzung vorhanden. Mittels schalltechnischer Untersuchung wurde die Verträglichkeit einer Neubebauung im Bereich der Ergänzungssatzung dargestellt.
Im Rahmen der Vorbereitung fand die Abstimmung zum zu verwendenden Planungsinstrument statt. Letztlich mündete die Zielsetzung dahingehend, die bereits bebauten Flächen an der Ratzeburger Straße und am Petersberger Weg, hier überwiegend rückwärtige Grundstücksteile von Grundstücken an der Ratzeburger Straße, über eine Klarstellungssatzung festzustellen. Anlass für die Neubebauung ist die Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück 207/1. Deshalb wird die Klarstellungssatzung um den Bereich der Ergänzungssatzung ergänzt. Der Geltungsbereich wurde auch nach Abstimmung mit den außerhalb des Satzungsbereiches befindlichen Grundstückseigentümern festgelegt. Da keine weiteren Interessenlagen bestehen, wird der Satzungsgeltungsbereich entsprechend begrenzt. Die Stadt Schönberg stellt die Satzung für den tatsächlich angesprochenen Bedarf auf. Das Planungserfordernis bzw. satzungsrechtliche Regelungsverfahren besteht nur für die betroffenen Ergänzungsflächen.
Die Voraussetzungen für den Erlass einer Ergänzungssatzung sind gegeben. Es handelt sich um einzelne Außenbereichsflächen, die in die im Zusammenhang bebaute Ortslage (durch Klarstellung festgelegt) einbezogen werden. Die einbezogenen Flächen sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt. Für das Maß der baulichen Nutzung werden zusätzlich Festsetzungen getroffen. Die Ergänzungssatzung wird entsprechend mit der Klarstellungssatzung verbunden.

Die Ergänzungsflächen sind durch die vorhandene umgebende Bebauung hinreichend geprägt, sodass unter Beachtung des Einfügungsgebotes nach § 34 BauGB davon auszugehen ist, dass die zulässigen Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landes UVP-Gesetz M-V unterliegen.

Es befinden sich keine europäischen Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) im Plangebiet und in direkter Angrenzung an das Plangebiet. Das GgB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) befindet sich ca. 300m südwestlich der Ergänzungsfläche. Aufgrund der Lage der Ergänzungsfläche zu den Schutzgebieten bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete.

Die Ergänzungsfläche befindet sich außerhalb der Einflussbereiche von Störfallanlagen. Durch die Planänderung ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Beachtung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG.
Die Voraussetzungen für die Aufstellung der Ergänzungssatzung sind somit gegeben.

3. Einordnung in übergeordnete Planungen

Die Städte und Gemeinden haben ihre Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2016 (LEP M-V) werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung dargestellt. Für die Stadt Schönberg gelten folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung: Die Stadt Schönberg ist als Zentraler Ort definiert und wird dem Mittelzentrum Grevesmühlen zugeordnet.

Die übergeordneten Ziele und Grundsätze werden durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 30. August 2011 ausgeformt. Folgende Ziele und Grundsätze sind für die Planung von Bedeutung.
Die Stadt Schönberg wird dem mecklenburgischen Teil des Stadt-Umland-Raumes Lübeck zugeordnet - RREP 3.1.2 (7) **(Z)** und ist als Grundzentrum definiert - RREP 3.2.2 (1). Die im Stadt-Umland-Raum Lübeck liegenden Grundzentren sollen in besonderem Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und für Gewerbe aufnehmen - RREP 3.2.2. (3).

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich zwischen Ratzeburger Straße und Petersberger Weg gemischte Bauflächen dar. Die Stadt Schönberg geht davon aus, dass Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung hergestellt werden kann.

4. Beschreibung des Plangebietes

Für die planungsrechtliche Ausgangssituation ist von Grundstücken im Bereich der Ortslage im unbeplanten Bereich sowie von Grundstücken des Außenbereichs, für die die Ergänzungssatzung aufgestellt wird, auszugehen. Der Bereich der Klarstellungssatzung umfasst Grundstücke an der Ratzeburger Straße sowie teilweise hintere Grundstücksteile, die bis an den Petersberger Weg herangehen. Die Ergänzungssatzung umfasst ausschließlich Grundstücke am Petersberger Weg. Die bauliche Vorprägung ist durch die Bebauung an der Ratzeburger Straße gegeben. Die von der Ergänzungssatzung betroffenen Grundstücke sind teilweise rückwärtige Grundstücksteile der Grundstücke an der Ratzeburger Straße, hier der Hausnummern Ratzeburger Straße 63, 75 und 77. Die in die Ergänzungssatzung einbezogenen Flächen werden gärtnerisch genutzt. Die verkehrliche Anbindung der Grundstücke erfolgt über den Petersberger Weg. Die Fläche liegt unmittelbar an einer öffentlichen Straße, sodass die Voraussetzungen für die verkehrliche Anbindung bereits gegeben sind. Die Ver- und Entsorgung der Grundstücke am Petersberger Weg ist über Verbindungsleitungen zur Ver- und Entsorgung von der Ratzeburger Straße vorgesehen.

Es handelt sich im Wesentlichen um eine Verdichtung im bereits anthropogen vorgeprägten Bereich. Innerhalb der Ergänzungsfläche befinden sich keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope. In der Umgebung der Ergänzungsfläche befindet sich in nördlicher Angrenzung an den Petersberger Weg eine nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Feldhecke, die durch das Vorhaben nicht betroffen ist. Aufgrund von

vorhandenen Störquellen und der bestechenden Vorbelastung ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Die im Bestand vorhandenen Gehölze innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unterliegen den gesetzlichen Anforderungen des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V). Die Stadt Schönberg verfügt nicht über eine Baumschutzsatzung.
Die verkehrliche Erschließung ist über das vorhandene innerörtliche Straßen- und Wegesystem sichergestellt.

Die Ver- und Entsorgung ist aufgrund der vorhandenen Bebauung an der Ratzeburger Straße bereits hergestellt; auch für die Neubebauung im Rahmen der Ergänzungssatzung sind Anschlüsse an die Ratzeburger Straße vorgesehen. Die entsprechenden eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen jeweils durch die Vorderlieger an der Ratzeburger Straße. Erweiterungen der Versorgungssysteme sind im weiteren Planverfahren abzustimmen. Vorzugsweise ist die Anbindung an das vorhandene Netz der Ver- und Entsorgung über Dienstbarkeiten an die Ratzeburger Straße vorzusehen. Da sich Baulücken sowie die Ergänzungsfläche innerhalb der bebauten Ortslage befinden, ist davon auszugehen, dass die Löschwasserversorgung, so wie bereits derzeit bei der vorhandenen Bebauung, abgesichert werden kann.

5. Inhalte der Satzung

5.1 Klarstellungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB)

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil wird aufgrund des vorhandenen baulichen Bestandes definiert, der bei der Festlegung des Geltungsbereiches berücksichtigt wurde. Innerhalb der festgelegten Grenzen der Klarstellungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB. Demnach sind Vorhaben zulässig, sofern sie sich hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die abschließende Entscheidung trifft hierzu die zuständige untere Baugenehmigungsbehörde.

Bauakzessorische Flächen
Innerhalb der Klarstellungssatzung werden bauakzessorische Flächen des Innenbereichs festgesetzt. Es handelt sich um rückwärtige Grundstücksteile der Grundstücke an der Ratzeburger Straße. Ein Baurecht innerhalb dieser Teilflächen ergibt sich nur aus dem dienenden Nutzungszusammenhang zur der weiteren Grundstückbebauung im jeweils vorderen, straßennahen Grundstücksbereich. Eine Ausdehnung dieser Fläche über die durch Nebennutzungen geprägten Flächen und als solche genutzten Flächen erfolgt nicht. Die abschließende Entscheidung für die Zulassung baulicher Anlagen innerhalb dieser Flächen trifft die untere Baugenehmigungsbehörde im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.
Eine Kennzeichnung der möglichen bauakzessorischen Flächen erfolgt als Darstellung ohne Normcharakter, ohne diese Kennzeichnung erschließt sich die vorgenommene Abgrenzung der Klarstellungssatzung nicht.

5.2 Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Mit der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden einzelne Außenbereichsflächen durch Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einbezogen. Die Flächen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit den angrenzenden Bebauungen, sind jedoch aufgrund ihres unbebauten Zustandes als Außenbereichsfläche zu bewerten. Mittels einer Ergänzungssatzung können diese Flächen die Qualität von Innenbereichsgrundstücken erreichen.

Es werden Festsetzungen zur Grundflächenzahl getroffen. Durch die Grundflächenzahl (GRZ) wird der Anteil der Grundstücksfläche bestimmt, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Mit dieser Festsetzung wird die ortstypische Umgebungsbebauung berücksichtigt und der Bodenschutzklausel Rechnung getragen, wonach der Umgang mit Grund und Boden sparsam erfolgen soll. Die Höhenvorgaben werden unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes für die Traufhöhe und für die Firsthöhe getroffen.
Mit der Festsetzung von Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche definiert, die durch Hauptanlagen überbaut werden kann. Innerhalb der festgesetzten durch Baugrenzen bestimmten Flächen können die Hauptbaukörper angeordnet werden.

Während ursprünglich in Überlegungen im Vorgartenbereich Garagen, überdachte Stellplätze und Carports sowie Nebenanlagen ausgeschlossen werden sollten, wurde unter Berücksichtigung der städtebaulichen Umgebung und der bereits bebauten hinteren Grundstücksteile der Ratzeburger Straße 51 bis 61 auf eine solche Festsetzung verzichtet. Die Errichtung von Garagen, überdachten Stellplätzen und Carports sowie Nebenanlagen soll in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden.

Auf Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen wird verzichtet. Der Bereich verlangt nicht nach einer umfassenden Festsetzungsdichte für die Gestaltung der Gebäude und Freiflächen. Vorgaben für die Gestaltung der Außenwände und Dächer sind nicht erforderlich.

Da innerhalb der Ergänzungssatzung eine Bebauung in zweiter Reihe nicht prägend ist, wird zwischen Grundstücken der Ratzeburger Straße und der Ergänzungssatzung eine Grünfläche als Hausgarten festgesetzt.

6. Flächenbilanz

Flächennutzung	Flächengröße [m²]	
Klarstellungsfläche		**12.929,5**
Ergänzungsfläche		**4.132,0**
▪ Baufläche	2.878,0	
▪ private Grünfläche ZB Hausgarten	1.254,0	
Gesamtfläche des Satzungsgebietes		**17.061,5**

7. Immissionsschutz

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind bei der Erteilung von Baugenehmigungen nach § 34 Abs. 1 BauGB zu berücksichtigen. In der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung können schutzbedürftige Nutzungen wie z.B. Wohnnutzungen aber auch gewerbliche Nutzungen im Rahmen des Einfügungsgebotes entstehen. Der gegenseitige Schutzanspruch ergibt sich innerhalb der Klarstellungssatzung grundsätzlich aus der bestehenden Immissionssituation. Gewerbliche Nutzungen, die zu Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des planungsrechtlichen Innenbereiches führen, sind aus der Bestandssituation nicht bekannt.

Aufgrund der Lage der Ergänzungsfläche wurde eine schalltechnische Untersuchung in Bezug auf mögliche gewerbliche Auswirkungen gefertigt. Danach ist eine Verträglichkeit der Nutzungen gegeben. In Bezug auf den Straßenverkehrslärm ergeben sich keine Anforderungen für die Ergänzungssatzung.

8. Umweltbelange

8.1 Boden- und Klimaschutz

Durch die mögliche Nachverdichtung innerhalb der Ergänzungsfläche gegenüber der Bestandssituation ist eine höhere Versiegelung nicht zu vermeiden. Da jedoch die Funktionsfähigkeit des Bodens aufgrund der bereits vorhandenen und angrenzenden Bebauung und der bestehenden Grundstücksnutzungen bereits beeinträchtigt ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Veränderungen des Lokal- und Regionalklimas sind durch die geringfügigen zusätzlichen Versiegelungen nicht zu erwarten. Die Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame und effiziente Nutzung von Energien ist grundsätzlich möglich. Den Belangen des Bodenschutzes gemäß § 1a Abs. 2 BauGB und des Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB wird Rechnung getragen.

8.2 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht durch die Ergänzungssatzung ausgelöst. Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kommt es erst durch die Realisierung einzelner Bauvorhaben. Daher ist es Aufgabe der Stadt bereits auf der Ebene der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zu prüfen, ob vorgesehene Festsetzungen den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen.

Artenschutzrechtliche Belange sind aus derzeitiger Sicht im anthropogen vorgeprägten Bereich durch die getroffenen Festsetzungen hinreichend berücksichtigt. Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

8.3 Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung

Der erforderliche Ausgleichsumfang wurde ermittelt und ist im Rahmen des erforderlichen Anteils durch die jeweilig begünstigten Grundstückseigentümer zu

übernehmen. Hierfür erfolgt jeweils grundstücksbezogen eine Zuordnung der entsprechenden EFÄ/ KFÄ unter Berücksichtigung des bevorteilten Grundstücksanteils der Ergänzungsfläche. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu bestimmen. Der Eingriffsumfang wurde ermittelt. Die Zuordnung und die Erfordernisse zur Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bis zum Satzungsbeschluss so zu regeln, dass die Stadt Schönberg von Forderungen freigehalten wird.
Die Eingriffs- Ausgleichsermittlung ist als selbstständiges Dokument der Begründung beigefügt.

9. Auswirkungen der Planung

Die vorhandenen Bebauungs- und Nutzungsstrukturen werden berücksichtigt und ergänzt. Durch die Entwicklung von innerörtlichen Baulandpotenzialen wird dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen. Vorhandene Erschließungsanlagen an der Ratzeburger Straße können mit genutzt werden. Die Schutzansprüche der vorhandenen gewerblichen Nutzung wurden mittels Gutachten ermittelt und werden beachtet.
Die Belange von Natur- und Umweltschutz sind angesichts der Vorprägung durch den Siedlungsbereich nicht erheblich betroffen, erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nur für die Ergänzungsflächen zu beachten. Es wird davon ausgegangen, dass mit Umsetzung der Planung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt werden.
Der vorhandene Gehölzbestand ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen von seiner Geschütztheit zu bewerten und zu berücksichtigen.

Durch die Planung sind insgesamt keine nachteiligen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten.

10. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Die nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise sind Bestandteil der inhaltlichen Festsetzungen und zu berücksichtigen.

Denkmalpflege
Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bodenschutz/ Altlasten
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des

Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.

Leitungsbestand

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen der Medienträger. Diese dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt werden. Es sind die üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen und Kabel zu beachten.

Munitionsfunde

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen. Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de

ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden.
Gemäß § 52 LBauO M-V ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Gewässerschutz
Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) gemäß § 20 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg anzuzeigen.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 118 Landeswassergesetz (LWaG) sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen zu.

Artenschutzrechtliche Belange

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen
Brutvögel
Zum Schutz der einheimischen Brutvögel ist die Beseitigung von Gehölzen und die Arbeiten der Baufeldfreimachung/ Beräumung nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zulässig. Ausnahmen außerhalb dieser Zeit sind nur zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Der Nachweis, dass keine geschützten Tierarten vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist dann durch den Verursacher der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

Reptilien und Amphibien
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Reptilien, Amphibien, usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Vorsorgemaßnahmen

Gehölzschnitt
Der Schnitt von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden. In einem anderen Zeitraum sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse) und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Gehölzschutzmaßnahme
Während der Bauzeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

11. Wesentliche Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl.2023 I Nr. 6).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- NatSchAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

TEIL 2 Ausfertigung

1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am …… gebilligt.

Schönberg, den…… (Siegel)

…….
Korn
Bürgermeister
der Stadt Schönberg

2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Stadt Schönberg

durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

TEIL 3 Anlage

Die Anlage ist ein selbstständiges Dokument zu dieser Begründung.

Anlage 1: Eingriffsermittlung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, Stand Februar 2023

TEXT - INHALTLICHE FESTSETZUNGEN

SATZUNG

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt durch das Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert, sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wurde nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schönberg vom ……. folgende Satzung der Stadt Schönberg für Teilflächen des im Zusammenhang bebautes Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg – Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB erlassen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Bereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg umfasst das Gebiet, das innerhalb der im Lageplan gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen des Satzungsgebietes richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

§ 3
Planungsrechtliche Festsetzungen für die Ergänzungssatzung

(1) Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(2) Als Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude dient die mittlere Fahrbahnhöhe des angrenzenden Petersberger Weges, gemessen in der Mitte der jeweiligen Gebäudeseite in der Senkrechten zur Fahrbahn. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(3) Die Gebäude sind nur mit einer maximalen Traufhöhe von 4,50 m und einer maximalen Firsthöhe von 9,50 m über dem Bezugspunkt zulässig. Als Traufhöhe wird die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachaußenhaut bezeichnet. Unter Firsthöhe ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, zu verstehen. Maßgebend ist das eingedeckte Dach (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Die

festgesetzte maximale Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und Dacheinschnitten sowie für Nebengiebel und Krüppelwalm.

(4) Vorhaben mit einer Hauptnutzung sind nur innerhalb der umgrenzten überbaubaren Grundstücksfläche und nur giebelständig zum Petersberger Weg zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(5) Darüber hinaus sind Nebengebäude, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) auch außerhalb der für Hauptgebäude vorgesehenen Flächen zulässig.

§ 4
Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)

(1) Der durch die Realisierung der Ergänzungssatzung für Flächen am Petersberger Weg entstandene Eingriff soll in Höhe von 2.588 m² EFÄ des Bedarfs an Kompensationsflächenäquivalenten/Eingriffsflächenäquivalenten realisiert werden. Die Sicherung des Ausgleichs erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag und anteilig entsprechend der jeweiligen Vorteilnahme. Die Zuordnung des Ausgleichsumfangs erfolgt proportional zur Eingriffsfläche.

Flurstück	m² der Ergänzungsfläche	m² Zuordnung der Eingriffsflächenäquivalente/ Kompensationsflächenäquivalente
Flurstück 207/1 der Gemarkung Schönberg Flur 1	831	810,00
Flurstück 1/1 der Gemarkung Schönberg Flur 4	896	846,00
Flurstück 1/2 der Gemarkung Schönberg Flur 4	1024	932,00

§ 5
Nachrichtliche Übernahme und Hinweise

(1) Denkmalpflege
Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

(2) Bodenschutz/ Altlasten
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.

(3) Leitungsbestand
Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen der Medienträger. Diese dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt werden. Es sind die üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen und Kabel zu beachten.

(4) Munitionsfunde
Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen. Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden.
Gemäß § 52 LBauO M-V ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

(5) Gewässerschutz
Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) gemäß § 20 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V

(LWaG M-V) sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg anzuzeigen.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 118 Landeswassergesetz (LWaG) sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen zu.

(6) Artenschutzrechtliche Belange
Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Brutvögel
Zum Schutz der einheimischen Brutvögel ist die Beseitigung von Gehölzen und die Arbeiten der Baufeldfreimachung/ Beräumung nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zulässig. Ausnahmen außerhalb dieser Zeit sind nur zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Der Nachweis, dass keine geschützten Tierarten vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist dann durch den Verursacher der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

Reptilien und Amphibien
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Reptilien, Amphibien, usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Vorsorgemaßnahmen

Gehölzschnitt
Der Schnitt von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden. In einem anderen Zeitraum sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse) und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Gehölzschutzmaßnahme
Während der Bauzeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

§ 6
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

PLANZEICHNUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- siehe Anlage -

M 1 : 1.000

6. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ....., geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schönberg, den ..... (Siegel) .....
Bürgermeister

7. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wurde am ..... von der Stadtvertretung der Stadt Schönberg beschlossen, Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Schönberg, den ..... (Siegel) .....
Bürgermeister

8. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Schönberg, den ..... (Siegel) .....
Bürgermeister

9. Der Satzungsbeschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, sowie die Stelle, bei der der Plan und die Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden, In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden, Auf die Rechtswirkungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) wurde hingewiesen, Die Satzung ist mithin am ....., in Kraft getreten.

Schönberg, den ..... (Siegel) .....
Bürgermeister

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG DER STADT SCHÖNBERG

VON TEILFLÄCHEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS SCHÖNBERG BEREICH RATZEBURGER STRAßE - PETERSBERGER WEG GEMÄß § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND 3 BAUGB

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg

Klarstellungsflächen, gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Klarstellungsflächen, gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB,
hier: mögliche bebauungsakzessorische Teilflächen des Innenbereichs Schönberg; Die Zugehörigkeit dieser Teilflächen zum Innenbereich ergibt sich aus den hier bestehenden baulichen und sonstigen Nutzungen, die "Hilfsfunktionen" für die jeweils im vorderen Grundstücksbereich befindlichen maßstabsbildenden, dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienenden Bebauungen übernehmen. Nach dem Einfügungsgebot ergibt sich ein Baurecht innerhalb dieser Teilflächen nur aus dem dienenden Nutzungszusammenhang zu der weiteren Grundstücksbebauung im jeweils vorderen, straßennahen Grundstücksbereich. Die abschließende Entscheidung trifft die Baugenehmigungsbehörde im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.

Ergänzungsflächen, gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Baugrundstück - zur Bebauung vorgesehene Flächen
Baugrenze - Umgrenzung der Flächen mit Hauptnutzungen

private Grünfläche, Hausgarten

Darstellungen ohne Normcharakter

206/9 Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

vorhandene Gebäude aus der ALKIS (2021-03)

vorhandene Gebäude aus dem Luftbild (www.gaia-mv.de), vermutliche Lage und Größe

Bemaßung in Metern

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Schönberg vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ....., ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schönberg, den ..... (Siegel) .....
Bürgermeister

2. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat am ..... den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB und die zugehörige Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Schönberg, den ..... (Siegel) .....
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schönberg, den ..... (Siegel) .....
Bürgermeister

4. Die Abstimmungen mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom ..... erfolgt.

Schönberg, den ..... (Siegel) .....
Bürgermeister

5. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg öffentlich ausgelegen, Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschluss-fassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Schönberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ....., ortsüblich bekanntgemacht worden, Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich auf den Internetseiten des Amtes Schönberger Land eingestellt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung unterrichtet.

Schönberg, den ..... (Siegel) .....
Bürgermeister

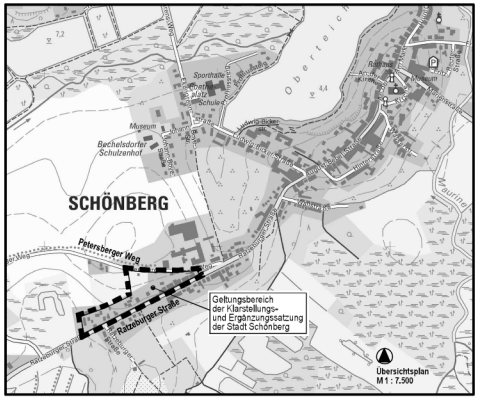

Planungsbüro Mahnel
Rudolf Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105- 0
23936 Grevesmühlen Fax. 03881/7105-50

Planungsstand: 23. Februar 2023

ENTWURF